



Publikationen des  
Umweltbundesamtes

**Überprüfung der praktischen  
Anwendbarkeit des  
Leitfadens (SFK/TAA-GS-1)  
„Empfehlungen für Abstände  
zwischen Betriebsbereichen  
nach der Störfall-Verordnung  
und schutzbedürftigen  
Gebieten im Rahmen der  
Bauleitplanung - Umsetzung  
§ 50 BImSchG“**

Forschungsprojekt im Auftrag des  
Umweltbundesamtes  
FuE-Vorhaben  
Förderkennzeichen 363 01 163

**Prof. Dr. Christian Jochum**

**Umwelt  
Bundes  
Amt**   
Für Mensch und Umwelt

2009

## **Abschlussbericht**

**zu dem Projekt des Umweltbundesamtes FKZ 363 01 163**

**Überprüfung der praktischen Anwendbarkeit des Leitfadens (SFK/TAA-GS-1)  
„Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-  
Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung  
- Umsetzung § 50 BImSchG“.**

**vorgelegt von**

**Prof. Dr. Christian Jochum**

**Bad Soden, 16. 04. 2008**

## **Inhalt**

### **1. Aufgabenstellung und Zielsetzung**

### **2. Vorgehensweise**

### **3. Untersuchte Fälle**

3.1 Vom Umweltbundesamt/Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ ausgewählte Fälle

3.2 Vom Auftragnehmer ausgewählte Fälle

3.3 Ergebnisse von Interviews mit anderen Beteiligten

3.3.1 Planungs-/Baubehörden

3.3.2 Betreiber von Betriebsbereichen

3.3.3 Gutachter

### **4. Ergebnisse**

4.1 Der Leitfaden als Instrument zur Umsetzung des § 50 BImSchG

4.2 Inhaltliche Nutzung/Beurteilung des Leitfadens

4.3 Akzeptanz des Leitfadens bei anderen Beteiligten

### **5. Hinweise für die Überarbeitung des Leitfadens**

5.1 Allgemeine Vorschläge

5.2 Zuordnung von Vorschlägen zu den Abschnitten des Leitfadens

## **Anlagen**

Anlage 1: Anonymisierte Zusammenfassung der Ergebnisse der durch das UBA durchgeführten Abfrage

Anlage 2: Auswertung aller Abfrageergebnisse gemäß Anlage 1 durch das UBA

Anlage 3: Fragebogen für Interviewer

Anlage 4: Fragebogen für Gesprächspartner

Anlage 5: Protokoll des Fachgesprächs

## 1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

Nachdem Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie und die ihn umsetzenden deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere § 50 BImSchG, über viele Jahre in der Praxis nur eine geringe Rolle spielten, haben schwere Störfälle wie die Explosion in Toulouse (2001), der Tanklagerbrand in Buncefield/GB (2005) und die Diskussion über den Ausbau des Flughafens Frankfurt/M (2004) zu einem erhöhten Problembewusstsein und damit auch zu einer steigenden Zahl von Konflikten geführt.

Vor diesem Hintergrund und wegen der intensiven Diskussion dieses Themas in der EU hatten die Störfall-Kommission (SFK) und der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe den Leitfaden „*Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG*“ (SFK/TAA-GS-1) - im folgenden nur als „Leitfaden“ zitiert - erarbeitet. Da die Bearbeitung unter erheblichem Zeitdruck stand, war den Beteiligten klar, dass weder alle relevanten Probleme weitgehend gelöst noch alle Unklarheiten bei der Anwendung ausgeräumt werden konnten. Es wurde daher bei der Verabschiedung des Leitfadens von SFK und TAA eine baldige Überarbeitung empfohlen, in die vor allem auch Rückmeldungen aus der Praxis einfließen sollten. Dieser Empfehlung hat sich der nun federführende Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ der KAS angeschlossen und eine Überarbeitung für 2007/2008 eingeplant.

Die zunehmende Beachtung des § 50 BImSchG (welche nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ganz wesentlich auf die Veröffentlichung des Leitfadens zurückzuführen ist, s. unten), hat zu einer Reihe von Erfahrungen bei der Anwendung des Leitfadens geführt. Um eine repräsentative Übersicht der Praxisprobleme bei der Anwendung des Leitfadens zu erhalten war eine systematische Erfassung und Auswertung der abgeschlossenen und anstehenden Fallkonstellationen bei der Überwachung der Ansiedlung bei Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung in den Ländern/Kommunen erforderlich. Dies ist durch eine schriftliche Umfrage des UBA im Januar/Februar 2007 erfolgt. Die Abfrageergebnisse sind in anonymisierter Form als **Anlage 1** beigefügt. Eine Auswertung der Abfrageergebnisse durch das UBA ist als **Anlage 2** beigefügt.

Aus der Abfrage wurden vom UBA gemeinsam mit dem Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ 8 typische Fälle identifiziert, die gemeinsam mit anderen, vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem UBA ausgewählten typischen Falllagen (mindestens 4) im Rahmen dieses Projekts vertieft untersucht werden sollten. Diese Vorgaben waren bestimmend für die Auswahl der Interviewpartner. Unter Einbeziehung weiterer, von den Interviewpartnern bearbeiteter Fälle wurden insgesamt 21 Falllagen untersucht.

Bei der Bearbeitung war zu unterscheiden zwischen den Belangen und Vorgaben des Planungsrechtes und den Belangen des Immissionsschutzes bzw. Störfallrechts im Bauleitplanverfahren. Der Leitfaden soll eine Hilfe für die Umsetzung des im § 50 BImSchG festgelegten Planungsgrundsatzes sein, schon mit den Mitteln des Planungsrechtes Vorsorge zu treffen, dass von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die Bewertung, welche Abstände angemessen sind, hat somit nach immissionsschutzrechtlichen Kriterien zu erfolgen, d.h. die Belange des BauGB bzw. der BauNVO waren nicht Teil des Untersuchungsauftrages, da diese auch nicht Regelungsgegenstand des Leitfadens sind. Soweit sich im Rahmen dieser Untersuchung jedoch diesbezügliche Hinweise ergeben haben, wurden diese auch berücksichtigt.

## 2. Vorgehensweise

Im Fokus der Untersuchung sollte die Identifikation der Schwachstellen des Leitfadens stehen, wie sie bei dessen praktischer Anwendung sichtbar geworden sind. Dabei sollten die Fälle mit fehlenden, unzureichenden und für die Praxis nicht brauchbaren Informationen unterschieden werden. Es sollte u.a. hinterfragt werden, inwieweit der Leitfaden genutzt wurde, wie im Detail die Vorgaben des Leitfadens angewandt wurden, welche Probleme bei der Anwendung des Leitfadens auftraten, an welchen Stellen relevante Regelungslücken im Leitfaden zutage traten, ob die Ergebnisse praktisch nutzbar erscheinen und wie mit den Ergebnissen im Zuge der weiteren Planung umgegangen wurde. Das Frageprofil wurde an einem Fall exemplarisch auf seine Eignung getestet und diente als Unterlage für die vertiefenden Interviews. Dabei nutzte der Interviewer einen detaillierten „Fragebogen für Interviewer“ (**Anlage 3**). Ein weniger detaillierter „Fragebogen für Gesprächspartner“ (**Anlage 4**) diente als Vorab - Information für die zu interviewenden Personen.

Kernstück der Untersuchung waren die vertiefenden Interviews mit den Immissionsschutz-Behörden zu deren Erfahrungen mit der Anwendung des Leitfadens, insbesondere zur Ermittlung von Schwachstellen. Gesprächspartner waren primär die für die gemeldeten Fälle direkt zuständigen Sachbearbeiter/innen. Das große Interesse an der Thematik zeigte sich auch darin, dass an einer Reihe von Interviews zusätzlich weitere Kollegen und Vorgesetzte teilgenommen haben.

Zur Vorbereitung auf das Gespräch wurde der „Fragebogen für Gesprächspartner“ übersandt. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit vor allem der inhaltliche Umfang des Gesprächs deutlich gemacht werden soll. Die Gespräche wurden dann meist zunächst frei geführt. Der ausführlichere „Fragebogen für Interviewer“ wurde abschließend zur Überprüfung der Vollständigkeit des Interviews durchgegangen. Die Dauer der Interviews lag bei 1 - 3 (meist ca. 2) Stunden.

In den Interviews wurden die Erfahrungen der Interviewpartner zur Thematik möglichst auch über die vorgegebenen Fälle hinaus erfasst. Dies diente der Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse zu weiteren Fällen. Eine Kenntnis des Erfahrungshintergrundes der Interviewpartner konnte aber auch in Zweifelsfällen eine bessere Interpretation der Antworten ermöglichen.

Es erwies sich durchweg, dass die mit dem UBA abgestimmte Vorgehensweise, alle Interviews persönlich und vor Ort zu führen, zu wesentlich mehr Erkenntnissen führte als schriftliche Abfragen oder Telefoninterviews. Nur im direkten Dialog konnten „Zwischentöne“ er-

kannt und hinterfragt werden. Ohnehin handelt es sich bei der Mehrzahl der Erkenntnisse um „weiche“ Faktoren. Es werden daher auch statt einer klassischen statistischen Auswertung im Ergebnisteil halbquantitative Bewertungen (wie „meist“, „selten“) benutzt. Auch die Gelegenheit, im persönlichen Gespräch über Entstehungsgeschichte und Hintergrund des Leitfadens informiert zu werden, wurde von allen Interviewpartnern sehr positiv aufgenommen.

Bei den Interviews ergaben sich in einer Reihe von Fällen Aspekte, bei denen Interessenskonflikte mit anderen Beteiligten (Unternehmen, Planungsträger, Privatpersonen, Umweltverbände etc.) erkennbar waren. Über die Diskussion dieser Aspekte mit den Behördenvertretern hinaus erschien es sinnvoll, auch mit einigen dieser Beteiligten deren Position zu dem Leitfaden direkt zu diskutieren. Aus den Erkenntnissen der Interviews mit Mitarbeitern der Immissionsschutzbehörden wurden Fälle ausgewählt, in denen gezielte ergänzende Telefoninterviews mit anderen Beteiligten (Bau- bzw. Planungsbehörden, Betreiber, Gutachter) sinnvoll - und hinsichtlich Akzeptanz und Bereitschaft machbar - erscheinen.

Dieser Bericht fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen und soll als eine der Grundlagen für die Überarbeitung und Ergänzung des Leitfadens durch die KAS dienen. Die Ergebnisse wurden daher vorab am 11.12. 2007 dem AS „Seveso-Richtlinie“ vorgestellt und am 14. April 2008 auf einem Fachgespräch des UBA präsentiert. Erkenntnisse aus diesen beiden Fachdiskussionen werden im Abschnitt 4 berücksichtigt, so weit sie relevant für diese Untersuchung sind. Im Fachgespräch wurden einige der im Rahmen dieser Untersuchung gewonnene Erkenntnisse kritisch hinterfragt. Da der Gegenstand dieser Untersuchung die Erfahrungen in der Umsetzung „vor Ort“ waren, wurden diese Hinweise überwiegend nicht in diesen Bericht integriert. Es sei hier auf das Protokoll des Fachgesprächs (**Anlage 5**) verwiesen.

### 3. Untersuchte Fälle

Im Folgenden werden die untersuchten Fälle und die Ergebnisse der Interviews sowohl mit den Immissionsschutzbehörden als auch ausgewählten anderen Beteiligten (Baubehörden, Betreiber von Betriebsbereichen, Gutachter) beschrieben. Der sowohl bei der Abfrage durch das UBA als auch bei den Interviews zugesicherten Vertraulichkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass

- nur die Bundesländer und nicht die Orte der Fallbeispiele genannt werden. Für den mit der vollständigen UBA-Abfrage vertrauten Personenkreis ist eine nähere Zuordnung durch die Ordnungsnummern des UBA möglich, die deshalb auch hier als Ordnungsprinzip beibehalten werden.
- aus den Interviews nur die für diese Untersuchung wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben und einige Aussagen ausschließlich in der zusammenfassenden Ergebnisdarstellung (Kap. 4) dargestellt werden.

Die Länderkürzel bedeuten: BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HE = Hessen, HH = Hamburg, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SW = Schleswig-Holstein.

#### 3.1 Übersicht der untersuchten Fälle

##### 3.1.1 Vom UBA/Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ ausgewählte Fälle

Aus den Abfrageergebnissen wurden vom UBA gemeinsam mit dem Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ die folgenden 9 typischen Fälle ausgewählt:

(GP/EP = Betriebsbereich mit Grundpflichten/erweiterten Pflichten; HB = heranwachsende Bebauung; NP = Neuplanung; mD/oD = mit/ohne Detailkenntnisse)

BB 06	EP/NP/oD	„Angebotsplanung“ für Chemiestandort
BW 01	EP/HB/mD	Wohngebiet neben Chemiestandort
BW 03	EP/HB/mD	Verbrauchermarkt zwischen 2 Chemiestandorten
BW 06	EP/HB/(oD) (mit lückenhaftem Sicherheitsbericht)	Verdichtung/Umwidmung neben Druckgasabfüllung
BY 01	EP/HB/k.A.	Bauleitplanung für vorhandene Gemengelage
HH 01	EP/HB/mD	neues Wohngebiet neben Druckgasabfüllung/-lagerung
NW 02	EP/HB/mD	sensible Bauvorhaben neben Chemiepark
RP 01	GP/HB/mD	neue Golfanlage neben Druckgasabfüllung/-lagerung
SH 01	GP/HB/oD	Großdiskothek neben Lackfabrik

### 3.1.2 Vom Auftragnehmer ausgewählte Fälle

Gemäß Auftrag wurden in Absprache mit dem UBA aus den Abfrageergebnissen weitere 4 Fälle ausgewählt. Weitere 8 Fälle ergaben sich aus den Interviews.

(HE XX/HH XX = in der Abfrage nicht genannte Fälle; GP/EP = Betriebsbereich mit Grundpflichten/erweiterten Pflichten; HB = heranwachsende Bebauung; NP = Neuplanung; mD/oD = mit/ohne Detailkenntnisse)

BW 02	GP/HB/mD	neues Wohngebiet neben Galvanik
BW 04	EP/HB/mD	neues Wohn- und Mischgebiet neben Chemiestandort
BW 05	EP/HB&NP/mD	Gartenschaugelände und neue Wohnbebauung neben Chemiestandort
HE xx	EP/HB/mD	Verbrauchermärkte etc. neben Chemiestandort
HH 02	EP&GP/HB/mD	Umwandlung eines ehem. Hafengeländes neben Raffinerie/Lager
HH 03	EP&GP/HB/mD	Verdichtete Wohnbebauung und Versammlungsstätte neben Chemiebetrieb/Lager
HH xx	EP/HB/mD	Versammlungsstätte neben Lager
NW 07/08	EP/NP/mD	neue Straße/Mischgebiet mit Hotel neben Chemiestandort
NW 09	EP&GP/NP/(oD) ( <i>Detailkenntnisse nicht vollständig genutzt</i> )	Aufstellung regionaler Flächennutzungsplan
NW 10	EP/NP/mD	P&R-Anlage über Erdgasröhrenspeicher
NW 11	EP/HB/mD	neues Wohngebiet neben Chemiestandort

### 3.2 Einzeldarstellung der Fallbeispiele und Ergebnisse der Interviews mit Immissionsschutzbehörden

#### BB 06

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Die Stadt XX betreibt die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes mit dem Ziel der strukturellen Erneuerung und industriellen Weiterentwicklung der Stadt. Der Planentwurf des Geltungsbereiches beinhaltet im überwiegenden Teil die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO. Planungsziel ist die Vorbereitung zur Ansiedlung unterschiedlicher Unternehmen auf großen zusammenhängenden Flächen. Die Planung ist eine **Angebotsplanung**, da die Art der potenziellen Ansiedlungen zurzeit nicht bekannt ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 124,77 ha. Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen betragen 750 m (Einzelngehöft) bzw. 900 m (Ortsteil). Unmittelbar benachbart ist ein (inzwischen nicht mehr vollständig genutzter) Chemiepark mit u.a. einem Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten (der allerdings nicht direkt an das Planungsgebiet angrenzt).

Bereits 2005 hat das zuständige Landesumweltamt (noch ohne Kenntnis des Leitfadens SFK/TAA-GS-1) auf die Beachtung des § 50 BImSchG hingewiesen. Im Juli 2006 erfolgte eine Beteiligung durch die Stadt XX zum Planentwurf unter Bezugnahme auf den Leitfaden. Da das Zentrum des Planungsgebiets über 1.500 m und seine Grenze 750 m von der nächsten Wohnbebauung (Einzelgehöft!) entfernt sind, ist eine Zonierung unter Anwendung der Abstandsklassen des Leitfadens problemlos möglich und wurde vorgeschlagen. Es wurde darauf hingewiesen, dass derzeit nicht für alle störfallrelevanten Anlagen (mit den jeweils speziellen Stoffen), die einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV darstellen, Abstandsempfehlungen vorliegen und dass daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen nach § 3 StörfallV vorliegen. Das Verfahren befindet sich derzeit noch in der Abwägung.

#### **Weitere Informationen:**

- Fragen des § 50 BImSchG (insbesondere Lärm) wurden früher von den zuständigen Regionalabteilungen des Landesumweltamtes bearbeitet, jetzt geschieht dies zentral in einem Referat „Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht“ einer der Regionalabteilungen.
- Als klärungsbedürftig (auch im vorliegenden Fall) wurde die Frage angesehen, wann eine Straße (hier: Bundesstraße) schutzwürdig im Sinne des § 50 BImSchG ist.
- An das Planungsgebiet grenzt ein FFH - Gebiet an. Durch die Stadt als Planungsträger wurden gutachterliche Untersuchungen zur Durchführung der Umweltprüfung auf der Ebene des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Auftrag gegeben. Durch das Landesumweltamt wurden in der ersten Planungsphase zum Naturschutz und zur Landschaftspflege keine Anforderungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung benannt und (bisher) keine Achtungsabstände zum FFH - Gebiet vorgeschlagen.

#### **BW 01**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Das Chemieunternehmen XX betreibt in YY zwei Werke, in denen seit über 100 Jahren chemische Produkte hergestellt werden. Die Stadt ist in der Vergangenheit mit Wohn- und Mischgebieten immer näher an die Werke herangerückt. Seit 2004 wird in direkter Nachbarschaft zu einem Werk (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten) ein neues Wohngebiet geplant, das wegen der bevorzugten Lage für ein Wohnen der gehobenen Art etabliert werden soll. Wohnhäuser sollten in einem Abstand von < 100 m zu

einer EKW-Entleerestelle und einem Lager für unter Druck verflüssigte Gase (u.a. Ammoniak) errichtet werden.

Auf Initiative der Firma wurde das RP ZZ frühzeitig in die Planungen der Stadt YY eingebunden. In einem langwierigen, fast 3jährigen Konsultationsprozess wurden die Stadt und die Anwohner über das bislang nicht wahrgenommene Risikopotential informiert und für die Belange der StörfallV und der Seveso-II-Richtlinie sensibilisiert. Von den gehandhabten Stoffen sind Ammoniak und Chlorwasserstoff für die Bewertung des externen Risikos abdeckend.

Als maßgebender Stoff für eine Abstandsfestlegung wurde auf Grund der Betrachtungen im Sicherheitsbericht Ammoniak herangezogen. Vor bekannt werden des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 wurde vom RP ZZ aus den Szenarien für Dennoch - Störfälle und der Anwendung von AEGL-2 als Grenzwert zunächst eine Abstandsforderung von 800 – 1.000 m errechnet, durch die die geplanten Bauvorhaben nicht realisierbar gewesen wären. Bei Anwendung von AEGL-3 würde sich ein Abstand von 450 m ergeben und damit eine teilweise Realisierbarkeit der Bauvorhaben.

Kriterien für die Forderung eines Mindestabstandes von 450 m waren:

- Störfallausbreitungsberechnungen im Sicherheitsbericht (Dennoch-Szenarien),
- ein von der Stadt eingeholtes kleinklimatologisches Gutachten,
- der sicherheitstechnische Standard im Betriebsbereich,
- die werksinterne Störfallbegrenzung (z.B. Ausstattung der Werkfeuerwehr),
- die öffentliche Störfallbegrenzung (z.B. kurze Alarmierungszeiten für die Bevölkerung durch Sirenen) und
- das städtebauliche Interesse der Gemeinde (z.B. Ausweichflächen vorhanden).

Von Stadtverwaltung, Stadtrat und Öffentlichkeit wurde dem RP ZZ bei der Abwägung der Kriterien und dem daraus resultierenden Abstand von 450 m immer wieder „Willkür“ vorgeworfen. Die Veröffentlichung des Leitfadens GS-1 Ende 2005, der für Ammoniak die Abstandsklasse II bis zu 500 m vorsieht, trug hier wesentlich zur Versachlichung der Diskussion bei. Die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung gemäß Abschnitt 4 des Leitfadens wurde nicht genutzt, da der Achtungsabstand von allen Beteiligten überwiegend akzeptiert wurde.

Derzeit wird ein angepasster Bebauungsplan mit einem stark verkleinerten Wohngebiet und einem Abstand von 450 m zum Betriebsbereich entworfen. Dieser Abstand wird von einigen Anwohnern, die in ihrer Nachbarschaft keine weitere bauliche Nachverdichtung wünschen, jedoch nach wie vor als nicht ausreichend erachtet. Sie erwägen gegen den Bebauungsplan

zu klagen. Vorbehalte gab es auch bei den Investoren, die insbesondere auf innerhalb des Achtungsabstands bereits vorhandene sensible Objekte hinwiesen. Insgesamt wurde der Leitfaden jedoch trotz des „schwachen Rechtscharakters“ weitgehend akzeptiert. Die Baubehörden haben sich inhaltlich mit dem Leitfaden wenig auseinandergesetzt, sondern die Interpretation der Immissionsschutzbehörde überlassen.

**Weitere Informationen:** Durch eine Verwaltungsstrukturreform wurde in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für den flächenbezogenen Immissionsschutz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen, die Zuständigkeit für Betriebsbereiche nach StörfallV jedoch auf die Regierungspräsidien. Um Informationslücken zu vermeiden und eine Umsetzung von § 50 BImSchG/Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie sicherzustellen, hat das RP ZZ die unteren Verwaltungsbehörden und die betroffenen Gemeinden in einem Rundschreiben auf bestehende Betriebsbereiche hingewiesen und an Hand des Leitfadens die Achtungsabstände fallweise als „**Beteiligungsradien**“ mitgeteilt. Bei Planungsvorhaben, in denen die Beteiligungsradien betroffen sind, ist das RP einzuschalten.

## **BW 02**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Die Gemeinde XX plante 2005 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Abstand von ca. 150 Metern zum vorhandenen Gewerbegebiet, in dem sich bereits eine Lohngalvanik (Betriebsbereich mit Grundpflichten) befand.

Im Rahmen der Anhörung wurde vom RP YY gefordert, dass ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, damit sich im Umfeld des Betriebsbereiches durch raumplanerische Maßnahmen das Risiko, insbesondere das Ausmaß eines Störfalls, nicht erhöht.

Der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet, wäre aber auch in diesem Fall „nicht sehr hilfreich“ gewesen, da Galvaniken bei den Abstandsempfehlungen für die Leitsubstanzen „nicht ausreichend“ berücksichtigt sind. Als abdeckendes Risiko wurde HCN-Entwicklung im Brandfall angenommen. Als ausreichender Sicherheitsabstand wurde hier in Anlehnung an Störfallausbreitungsszenarien, die dem RP XX für eine (andere) Galvanik mit erweiterten Pflichten vorlagen, 300 m benannt. Der ebenfalls herangezogene Abstandserlass vom 02.04.1998 führte zu einem Abstand von nur 200 m.

Auf Grund dieser aus einem Vergleichsfall abgeleiteten Einzelfallbetrachtung wird kein Widerspruch zu dem sich aus dem Leitfaden ergebenden Achtungsabstand von 600 m für HCN gesehen.

**Weitere Informationen:** Galvaniken werden als relevant für Raumplanungsfragen angesehen, da sie häufig in Mischgebieten liegen. Sie sollten daher im Leitfaden Beachtung finden, auch im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz (z.B. erforderlicher Abstand von FFH-Gebieten!).

### **BW 03**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Seit mehr als 100 Jahren sind auf den Betriebsgeländen Chemiefirmen ansässig. Zwischen beiden Betriebsbereichen (mit erweiterten Pflichten) wurden Werkwohnungen errichtet und kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt. Auf dem Gelände einer stillgelegten Tapetenfabrik sollte im Jahr 2005 ein Einkaufszentrum errichtet werden. Des Weiteren wurde ein Gelände für die Ansiedelung eines dringend notwendigen Lebensmittelmarktes gesucht. Bei der Überplanung der betreffenden Gebiete wurde das RP XX auf Initiative der betroffenen Betriebsbereiche frühzeitig beteiligt.

In beiden Betriebsbereichen gibt es Entleerstellen für Ammoniak. In einem der beiden Betriebsbereiche wird im Verlaufe eines chemischen Produktionsverfahrens Chlor aus Druckgasfässern eingesetzt.

Das geplante Einkaufszentrum zwischen den beiden Betriebsbereichen hätte sich nur ca. 50 m von den angenommenen Schadenseintrittsstellen entfernt innerhalb einer Zone befunden, in der sogar lebensbedrohliche Gesundheitseffekte nicht ausgeschlossen werden können. Daher wurde eine solche Nutzung vom RP XX von Beginn an ausgeschlossen und die Planungen von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.

Für die Beurteilung der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes kamen der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 und die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen für Dennoch-Störfälle aus den Sicherheitsberichten zur Anwendung.

Die Achtungsabstände nach Leitfaden resultieren für Chlor und Ammoniak aus Szenarien mit einem Abriss einer Rohrleitung DN 25 ohne Berücksichtigung von störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen. Für Ammoniak wird ein Abstand von 392 m und für Chlor ein Abstand von 1339 m angegeben.

Die im Sicherheitsbericht betrachteten Dennoch-Szenarien ohne Berücksichtigung von störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen sollen in erster Linie Aussagen für die im externen Notfallplan zu überplanenden Flächen machen. Sie gehen für Ammoniak in ihren Annahmen über das o.g. Szenario des Leitfadens hinaus. Es wurde ein Abstand von 1000 m ermittelt. Für Chlor wurde ohne Berücksichtigung von störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen ein Szenario angenommen, das der Betriebsweise am Standort eher entspricht als das Szenario nach Leitfaden und zu einem kleineren Gefahrenradius von 1050 m führt.

Bei der Festlegung der Sicherheitsabstände für die Bauleit- und Flächennutzungsplanung wurden nun im Sinne einer Einzelfallbetrachtung insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- die Emissionssituation beim Umgang mit Chlor,
- das hohe Niveau der störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen sowohl im technischen als auch im organisatorischen Bereich in beiden Firmen,
- die externe Notfallplanung,
- die Ausbreitungssituation,
- das städtebauliche Interesse der Gemeinde,
- die Zustimmung des Investors, den Lebensmittelmarkt ohne regelmäßig genutzte Gebäudeöffnungen in Richtung der Betriebsbereiche zu planen.

Es wurde einem Sicherheitsabstand von 600 m zugestimmt.

**Weitere Informationen:** Die Diskussionen verliefen kontrovers. Die zunächst aus den Dennoch-Szenarien abgeleiteten größeren Abstände wurden von den Investoren nicht akzeptiert, auch unter dem Hinweis auf bereits bestehende sensible Bebauung. Durch die Einführung des Leitfadens in das Verfahren ergab sich eine deutlich verbesserte Akzeptanz der Argumentation des RP bei Investoren und Baubehörden, was sicher auch vor dem Hintergrund der sich durch die Einzelfallbetrachtung ergebenden geringeren Abstände zu sehen ist.

## **BW 04**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Das RP XX wurde zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Kommune YY angehört. Geplant war ein Wohn- und Mischgebiet in der Nähe der Fa. ZZ, die u.a. mit HF, Ammoniak und Chlor umgeht (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten). Im Sicherheitsbericht war als abdeckender Dennoch-Störfall eine DN

40-Leckage bei HF gerechnet worden, die einen Abstand von 525 m ergab (Achtungsabstand nach Leitfadens 315 m).

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat der RP XX unter Anwendung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 nun eine DN 25-Leckage für Chlor angenommen, das in Druckgasfässern zu 1000 kg gelagert wird. Der Achtungsabstand nach Leitfadens beträgt 1325 m. Im Zuge einer Einzelfallbetrachtung wurde berücksichtigt, dass die maximalen Leitungsquerschnitte DN 20 sind und weitere Schutzmaßnahmen (wie NaOH-Wäsche) vorhanden sind. Der Abstand zwischen dem geplanten Wohn/Mischgebiet und der Fa. ZZ mit etwas mehr als 1000 m wurde daher akzeptiert.

**Weitere Informationen:** Auch dieses RP (zuständig für BW 04, 05, 06) hat die unteren Verwaltungsbehörden und die betroffenen Gemeinden in einem Rundschreiben auf bestehende Betriebsbereiche hingewiesen und an Hand des Leitfadens die Achtungsabstände fallweise als „**Beteiligungsradien**“ mitgeteilt. Bei Planungsvorhaben, in denen die Beteiligungsradien betroffen sind, ist das RP einzuschalten.

Zahlreiche Rückfragen hätten gezeigt, dass die Planungsbehörden sich (erst jetzt) vertieft mit der Thematik befassen. Obwohl die Planungsbehörden sich im Allgemeinen auf die Expertise der Immissionsschutzbehörden verlassen würden, wurden gezielte Informationen (z.B. ein Flyer mit Beispielen) vorgeschlagen. Nähere Vorgaben/Erläuterungen werden gewünscht für die Behandlung von Einzelbauvorhaben und hinsichtlich des Schutzes der Umwelt.

## **BW 05**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Das RP XX erfuhr aus der Presse, dass die Stadt YY eine überregionale Gartenschau plant. Ein derzeit brachliegendes Stück Industriegebiet sollte neu überplant und darüber hinaus evtl. ein Teilstück in die Gartenschau mit einbezogen werden. In der Umgebung dieses Gebietes befindet sich die Fa. ZZ (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten). Diese betreibt u.a. eine Kesselwagenentladestation für druckverflüssigtes Schwefeldioxid. In einer Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Landesanstalt unter Anwendung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 wurden folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- Abreißen einer Entnahmeleitung DN 50 und einer Gaspendelleitung DN 32
- nach 60 Sekunden Schnellschluss und Berieselung
- mittlere Ausbreitungsbedingungen.

Hieraus ergab sich ein Gefährdungsbereich von 750 m (Achtungsabstand 826 m). In einem Gespräch mit Vertretern der Stadt YY und der Fa. ZZ unter Beteiligung der Landesanstalt wurde vom RP XX die Auffassung vertreten, dass in diesem Bereich keine neuen Wohnungen und auch keine größeren Versammlungsstätten für die Gartenschau geplant werden sollten. Sollte die Schwefeldioxid-Entladestation zu diesem Zeitpunkt noch betrieben werden, könnte sich die Fa. ZZ vorstellen, für den Zeitraum der Gartenschau die Entladetätigkeiten von Schwefeldioxid evtl. in die frühen Morgenstunden, vor der täglichen Öffnung, zu verlegen. Konkretere Planungen der Stadt YY bzgl. des noch brachliegenden Geländes sind dem RP XX bisher nicht bekannt.

**Weitere Informationen:** Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde wäre eine Präzisierung von Vorgaben für Gutachter hinsichtlich der zu betrachtenden Szenarien wünschenswert. Das Ermessen wäre hier sehr weit.

## **BW 06**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Das RP XX wurde zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft YY angehört. Gegenstand der Änderung war u.a. die Ausweisung einer Fläche für ein Kongresszentrum und für ein reines Wohngebiet in unmittelbarer Nähe der Fa. ZZ (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten). Die Fa. ZZ lagert auf ihrem Betriebsgelände Druckgasflaschen für Ammoniak, Chlor und Schwefeldioxid. Ammoniak und Schwefeldioxid werden außerdem in Lager/Umschlagstanks (Druckbehälter) vorgehalten und in Druckgasflaschen abgefüllt. Der Betriebsbereich liegt in einem Industriegebiet. Das angrenzende Gebiet ist zwar als Gewerbegebiet ausgewiesen, ist tatsächlich aber ein Mischgebiet. Im Abstand von ca. 300 m befindet sich eine Schule und ein Krankenhaus, eine weitere Schule ist 600 m entfernt. Der vorliegende Sicherheitsbericht ist hinsichtlich der Störfallauswirkungen wenig aussagekräftig.

Das RP XX hat Anfang 2006 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass im Hinblick auf § 50 Satz 1 BImSchG bzgl. der o.g. Planungen zwischen zukünftigen Schutzgebieten/Objekten und dem Betriebsbereich der Fa. ZZ ein angemessener Abstand nicht eingehalten wird. Anhand des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 wurden die einzuhaltenden Achtungsabstände bezogen auf die bei der Fa. ZZ vorhandenen Stoffe angegeben (abdeckend Chlor 1343 m). Die betroffene Stadt hat daraufhin um ein Gespräch mit dem RP XX gebeten, in dem es hauptsächlich um den Inhalt des § 50 BImSchG und dessen Bedeutung für die Trä-

ger von raumbedeutsamen Planungen ging. Ergebnis dieses Gesprächs vor Ort, an dem auch die Landesanstalt teilgenommen hat, war, dass man von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft die Planungen in den sensiblen Bereichen noch einmal überdenken wird. Man beabsichtigt nun, das von der Fa. ZZ bei einem Störfall ausgehende Gefahrenpotenzial unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse im Umkreis des Betriebes von einem Sachverständigen bewerten zu lassen. Bisher war die Firma ZZ noch nicht in die Diskussionen eingebunden.

**Weitere Informationen:** In Erwartung einer kontroversen Diskussion mit dem Unternehmen wurden präzisierende Vorgaben für die Beauftragung von Gutachten gewünscht, wie insbesondere:

- klarere Definition oder zumindest mehr Beispiele für die zu betrachtenden Szenarien
- wer beauftragt den Gutachter?
- welche Qualifikationen braucht der Gutachter?
- darf die Immissionsschutzbehörde dem Gutachter Sicherheitsberichte und Genehmigungsunterlagen auch ohne Zustimmung des Betreibers zugänglich machen?

## **BY 01**

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Benachbart zur Fa. XX (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten) ist ein bis auf ca. 250 m heranreichendes Mischgebiet. Die Fa. XX hat in der Vergangenheit mehrfach verdichtenden Einzelbauvorhaben in diesem Gebiet widersprochen. Die Gemeinde YY will durch eine Bauleitplanung diese seit Jahren vorhandene problematische städtebauliche Gemengelage einer Konfliktlösung und dauerhaften Ordnung zuführen, soweit dies unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes möglich ist. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Planung insgesamt nicht als typische Neuausweisung und Neuplanung charakterisiert werden kann. Vor diesem Hintergrund erschien fraglich, ob die zur Umsetzung des § 50 BImSchG entwickelten Abstandsvorgaben zwischen emittierendem Betrieb und stöempfindlicher Nutzung hier unmittelbare Anwendung entfalten. Unabhängig davon wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt ZZ - Technischer Immissionsschutz - anhand des Leitfadens die Situation um den Betriebsbereich auf der Grundlage der genehmigten störfallrelevanten Stoffe beurteilt. Dabei wurde auch der durch einen TÜV geprüfte Sicherheitsbericht, der den Vorgaben der 12. BImSchV entspricht, einbezogen. Dort wurden insbesondere alle sicherheitstechnischen Einrichtungen auf deren Funktionsfähigkeit und deren Wirksamkeit sowie alle organisatorischen Maßnahmen (Sicherheitsmanagement - Gefahrenabwehrplan etc.) geprüft.

Die Fa. XX hat gegen die Bauleitplanung geklagt, auch mit dem von der Gemeinde und der Immissionsschutzbehörde unterstützten Ziel einer grundsätzlichen Klärung. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die sich aus dem Leitfaden SFK/TAA-GS-1 ergebenden Achtungsabstände. In zweiter Instanz hat das zuständige Landesamt für Umwelt als Gutachter eine Einzelfallprüfung im Sinne des Leitfadens durchgeführt. Als abdeckendes Szenario wurde eine Leckage an einem im Freien abgestellten Kesselwagen mit konzentrierter Salpetersäure angenommen. Die freiwerdenden nitrosen Gase wurden auf Grund ihrer toxikologischen Daten in Analogie zu Chlorwasserstoff der Abstandsklasse 2 (200 m) zugeordnet. Damit geht von dem Betriebsbereich keine Gefährdung auf das Wohngebiet aus, **da das Gericht den Leitfaden als zutreffende Auslegung des § 50 BImSchG ansieht**. Die Klage wurde daher rechtskräftig abgewiesen (Bayerischer VGH, Urteil vom 14. 7. 2006 - 1 BV 03.2179, 1 BV 03.2180, 1 BV 03. 2181, 1 BV 04.1232, siehe BauR 3/2007, S. 505ff). Der Streitfall hat sich inzwischen auch durch einen Grundstückstausch erledigt.

**Weitere Informationen:** Der Technische Immissionsschutz des Landratsamtes ist sowohl für den Vollzug der StörfallV zuständig als auch „Träger öffentlicher Belange“. Eine vorbeugende Information der Bau- und Planungsbehörden hinsichtlich der Achtungsabstände um Betriebsbereiche wurde wegen der überschaubaren Zahl von Betriebsbereichen und der ohnehin zwingenden Information des Landratsamtes (Bauabteilung) über Planungsvorhaben nicht durchgeführt. Es bestehen diesbezüglich auch Bedenken hinsichtlich eines unzulässigen Eingriffs in die Planungshoheit der Kommunen.

## HE XX

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Die Fa. XX betreibt einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten in der Stadt YY. Angrenzende größere Flächen, deren ursprüngliche gewerbliche Nutzung weitgehend aufgegeben wurde, wollen die Stadt und Investoren einer neuen Nutzung zuführen. Bereits 2003/2004 wurde ein Bauantrag für ein Gartencenter gestellt, dem die Fa. XX widersprochen hat. Ein damals erstelltes Gutachten basierte auf Abständen, welche sich aus Dennoch-Störfall-Szenarien ableiteten und kam auf Abstände von bis zu 2000 m. Dieses hätte die geplante Nutzung des Geländes insgesamt unmöglich gemacht.

Nach in Kraft treten des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 wurde auf dessen Grundlage ein neues Gutachten für die Überplanung des gesamten Geländes erstellt. Eine besondere Herausforderung war hierbei die Vielzahl der von der Fa. XX verwendeten Stoffe. In einer außerordent-

lich detaillierten Einzelfallbetrachtung wurden insbesondere unter Berücksichtigung von Toxizität und Dampfdruck sowie der Lage der Produktionsstätten im Betriebsbereich abdeckende Szenarien identifiziert. Berücksichtigt wurden auch die eventuelle Reaktion mit Wasser und die Frage, ob Leckagen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden stattfinden. Die Austrittszeiten wurden wegen des Vorhaltens einer Berufs-Werksfeuerwehr auf 10 Minuten begrenzt. Im Ergebnis wurden die zu beachtenden Abstände als eine „Umhüllende“ um den Betriebsbereich (ca. 650 m) dargestellt und von der Stadt auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Grundlage für den Bebauungsplan gemacht.

Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen durch den Betreiber wurden nicht vorgenommen. Für einen in die „Umhüllende“ hineinreichenden geplanten Baumarkt wurden in der Baugenehmigung zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Auflage gemacht (u.a. Integration in das Alarmierungssystem der Fa. XX).

Der Leitfaden hat nach Auffassung aller Beteiligten wesentlich dazu beigetragen, eine vorher fast ausweglose Konfliktsituation befriedigend zu lösen. Die Akzeptanz des Leitfadens war daher bei allen Beteiligten hoch. Inhaltlich hat man sich in der Regel auf die Immissionschutzbehörde und den Gutachter verlassen. Eine kritische Auseinandersetzung mit Inhalt oder Rechtscharakter des Leitfadens hat weder bei den unmittelbar Beteiligten noch in den Medien stattgefunden.

Durch die Definition der „Umhüllenden“ sind auch bereits vorhandene Bebauungen betroffen. Hier beabsichtigt die Stadt durch eine Überplanung eine weitere Verdichtung zu verhindern, was mit betroffenen Bürgern derzeit noch kontrovers diskutiert wird.

**Weitere Informationen:** Es besteht im zuständigen RP eine gemeinsame Zuständigkeit für den flächenbezogenen Immissionsschutz und den Vollzug der StörfallV. Die Bau- und Planungsbehörden wurden bereits 2005 vorbeugend über Betriebsbereiche und deren Achtungsabstände informiert.

## HH 01

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Die Firma XX lagert in ihrem Betriebsbereich in Hamburg-Altona Spezialgase und füllt sie in Druckgasflaschen ab. Insbesondere wegen der Lagerung von Chlor und Ammoniak unterliegt der Betrieb den erweiterten Pflichten der StörfallV. Verschiedene Bebauungsplanverfahren mit Ausweisung von Wohngebieten in der Nachbarschaft führten zu einer Vorprüfung nach dem Leitfaden SFK/TAA-GS-1, bei dem für Chlor ein Achtungsabstand von 1 500 m festgestellt wurde. Im Einvernehmen mit dem Betreiber wurde unter Aufteilung der Kosten ein Sachverständiger nach § 29a BImSchG mit einer Einzelfallprüfung beauftragt. Durch ca. 30 Maßnahmenvorschläge (z.B. zusätzliche Absperrmöglichkeiten für Chlorleitungen), die im Einvernehmen mit dem Betreiber nach § 17 BImSchG angeordnet wurden, konnte der Abstand auf 500 m verringert werden. Durch diese Maßnahmen wurde auch die Änderung der externen Notfallpläne erforderlich.

**Weitere Informationen:** Die Zuständigkeit für StörfallV und „Träger öffentlicher Belange“ ist in Hamburg in einer Hand. Umwelt- und Baubehörde gehören zusammen, Planungsträger sind allerdings die Bezirke. Der Leitfaden wurde von allen Beteiligten gut angenommen. Allerdings sollte auf die erheblichen Streuungen der Abstandswerte in Abhängigkeit von der Wetterlage deutlicher hingewiesen und auf Dosiswerte eingegangen werden.

## HH 02

**Sachverhalt und Ergebnisse:** In einem kaum noch genutzten Teil des Hafens soll eine hochwertige verdichtete Bebauung (u.a. Einkaufszentrum) realisiert werden. Für die umliegenden Betriebe wurden die vorhandenen Berechnungen von Szenarien (aus den Sicherheitsberichten) und die Abstandsempfehlungen ohne Detailkenntnisse nach dem Leitfaden SFK/TAA-GS-1 angewandt. Es wurde überwiegend ein angemessener Abstand zwischen den Betrieben und den Nutzungen nach dem Bebauungsplan festgestellt. Hinsichtlich des Abstandes eines Flüssiggas-Lagers zum Plangebiet wurde eine Einschränkung der Nutzung (nur Gewerbegebiet) vorgeschlagen.

## HH 03

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Gegenüber einem hochwertigen Entwicklungsgebiet mit Planungen von Büros, Wohnungen und Versammlungsstätten liegt auf der anderen Elbseite

eine Reihe von Hafenebetrieben. Für die am nächsten gelegenen Betriebe wurden die vorhandenen Berechnungen von Szenarien und die Abstandsempfehlungen ohne Detailkenntnisse nach dem Leitfaden FK/TAA-GS-1 angewandt. Abstandsbestimmender Stoff war Ammoniak. Es wurde ein angemessener Abstand zwischen den Betrieben und den Nutzungen nach dem Bebauungsplan festgestellt. Der Versammlungsstätte wird dennoch auferlegt werden, Ammoniak-Emissionen des benachbarten Betriebs in ihrem Notfallplan zu berücksichtigen.

## HH XX

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Im Hafenebereich soll eine (ursprünglich als temporär angesehene) Veranstaltungsstätte dauerhaft genehmigt und erweitert werden. Hiergegen hat Fa. XX, die benachbart ein Gefahrgutlager betreibt, Einspruch eingelegt. Durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Als abdeckendes Szenario wurde die Beschädigung eines Acrolein-Fasses angenommen. Es wurde mit 200 m ein angemessener Abstand zwischen dem Lager und der Versammlungsstätte festgestellt.

Der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 konnte nur teilweise angewandt werden. Offen blieb die Frage, wie die Tatsache gewürdigt werden kann, dass Acrolein nur in doppelwandigen Fässern transportiert wird und eine Leckage wenig wahrscheinlich ist (Probabilistik?). Im Zusammenhang mit dieser Prüfung wurde auch der externe Notfallplan überarbeitet.

## NW 02

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Die Stadt XX beabsichtigte im Umfeld eines Chemiestandortes (zwei Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten) die Genehmigung von zwei Bauvorhaben (Tagesklinik und Verbrauchermarkt) und eine die Nachverdichtung ermöglichende Bebauungsplanänderung. Dies haben die Betreiber nicht unwidersprochen hingenommen. Während der Planungs- (und Diskussions-!) Phase wurde der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 veröffentlicht. Nach dem Leitfaden -ohne Detailkenntnisse- ergab sich ein Abstand von 1500 m, da mit Phosgen umgegangen wird. Dies wäre prohibitiv für die geplanten Vorhaben.

Ein TÜV erhielt (unter Teilung der Kosten zwischen Stadt und Betreibern) den Auftrag, eine detaillierte Untersuchung durchzuführen und eine Abstandsempfehlung vorzuschlagen. Da-

bei wurden alle Störfall-Stoffe erfasst, die besonderen baulichen und organisatorischen Gegebenheiten ermittelt und Ausbreitungsrechnungen (Grenzwert: ERPG-2) durchgeführt.

Der Gutachter hat auf Grundlage des Leitfadens Abstände zu den Anlagen, in denen Stoffe der Störfall-Verordnung gehandhabt werden, ermittelt. Unter Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten wurde dann der angemessene Abstand, bezogen auf die Betriebsbereiche vereinbart („Umhüllende“). Die Zulässigkeit der Bauvorhaben wurde unter Berücksichtigung von Maßnahmen auch bei den Vorhaben selbst geklärt. Die Absicherung der Vereinbarungen erfolgte durch einen städtebaulichen Vertrag, in dem auch Vertragsstrafen festgelegt wurden.

Die wesentlichen Ergebnisse waren im Einzelnen:

- Der angemessene Abstand wurde auf die Betriebsbereiche bezogen
- die B-Plan-Änderung wurde auf den angemessenen Abstand abgestimmt
- die Verdichtung schutzwürdiger Nutzungen innerhalb des angemessenen Abstands soll zukünftig verhindert werden
- Festlegung von Maßnahmen für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des angemessenen Abstands in den Baugenehmigungen (z.B. Alarmierung, zentrale Abschaltung der Lüftung, Schutzräume)
- Festlegung zukünftiger Nutzungen (gewerblich) innerhalb des angemessenen Abstands
- existierende Bebauungspläne mit Unterschreitung des angemessenen Abstands sollen auf Bestand mit unwesentlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingefroren werden (z.T. existieren aber schon sensible Nutzungen)
- zukünftige Planungen nur unter Berücksichtigung des angemessenen Abstands
- Zusicherung der Betreiber, zukünftige Anlagen so zu errichten, dass der angemessene Abstand nicht ausgedehnt werden muss.

Durch den Leitfaden wurde nach Auffassung der Vertragspartner eine effektive Problemlösung ermöglicht. Er wurde von allen Beteiligten begrüßt. Eine Diskussion über Abstände zu Umwelt-Schutzgütern wurde zunächst ausgeklammert. Der Fall wurde relativ breit in der lokalen Presse diskutiert.

Hinsichtlich der Überarbeitung des Leitfadens wurden von der befragten Immissionsschutzbehörde folgende konkrete Vorschläge gemacht:

- Es sollten keine scharfen Grenzen für den angemessenen Abstand (aA) festgelegt werden („bis zum aA geht nichts mehr an schutzbedürftiger Nutzung, danach keine Einschränkungen“).
  - Es sollten Übergangszonen möglich sein.
  - Nutzungen definieren, die innerhalb des aA noch möglich sind.
  - Kriterien bzw. Maßnahmenkatalog erstellen, unter denen ggf. empfindliche Nutzungen noch möglich sind bzw. weiter genutzt werden können.
- Wünschenswert wäre eine Datenbank mit Zuordnungen der Stoffe zu den Klassen.
- Für die Bauleitplanung wäre ein Formulierungsvorschlag für Festsetzungen im Bebauungsplan hilfreich. Für ein Industriegebiet, welches einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von z.B. 500 m hat, wäre folgende Formulierung möglich:

*„Die Ausnahmeregelung ist notwendig, da ein Vorhaben auch im Falle eines positiven Gutachtens ggf. planungsrechtlich unzulässig wäre. Ferner sind in dem GI-Gebiet Betriebsbereiche von der der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen mit den Leitstoffen Phosgen (DN 15), Acrolein und Chlor (Klasse IV Abstandsempfehlung des „Leitfadens Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“) sowie Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (> 90%) und Blausäure / HCN (Klasse III des Leitfadens) nicht zulässig. Für andere Stoffe des Anhangs I der Störfall-Verordnung ist entsprechend ihrer physikalischen und toxischen Eigenschaften eine Orientierung an den entsprechenden Leitstoffen vorzunehmen. Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise Anlagen mit Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung, die unter die Abstandsklassen III und IV des „Leitfadens Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ fallen, zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Gefahren durch Maßnahmen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Gefährdungen nicht überschreiten.“*

**Weitere Informationen:** In der Bezirksregierung sind die Zuständigkeiten für den flächenbezogenen Immissionsschutz und den Vollzug der StörfallIV getrennt. Die Betriebsbereiche wurden mit den stoffspezifischen Achtungsabständen kartiert, die Baubehörden (Kommunen) aber nicht aktiv (vorbeugend) informiert.

## NW 07/08

**Sachverhalt und Ergebnisse:** In der Nachbarschaft der Fa. XX (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten) soll ein ehemaliges Bahngelände umgeplant werden. Der Immissionsschutz als „Träger öffentlicher Belange“ schaltete sich 2006 im Rahmen behördlicher Vorbesprechungen ein. Unter Hinweis auf den Leitfaden und § 50 BImSchG drängte er darauf, dass Wohngebiete nicht zugelassen werden. Es wurde daraufhin von der Planung eines MI-Gebietes abgesehen. Eine neue Planung eines GE-Gebietes (vorrangig für mittelständische Betriebe) wird vorbereitet. Für ein dort bereits bestehendes Hotel werden Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Lüftung) diskutiert. Hierzu sollte der Leitfaden Hinweise geben, ebenso werden Formulierungshilfen für typische Festsetzungen vorgeschlagen.

Direkt angrenzend an den gleichen Betriebsbereich wird ein neuer Autobahnanschluss geplant. Im Rahmen von Sondierungsbesprechungen (Stadtplaner, Betreiber, Immissionsschutzbehörde) im Jahr 2006 wurden die Vorgaben des Leitfadens eingebracht. Weitere Informationen zu diesem Verfahren liegen noch nicht vor. Allerdings wäre eine Konkretisierung des Schutzanspruches verkehrsbedeutsamer Straßen, abhängig von ihren Frequentierungen, für die Praxis vorteilhaft.

**Weitere Informationen:** Leitfaden und Abstandserlass sollten als die wesentlichen Instrumente des flächenbezogenen Immissionsschutzes konkret aufeinander verweisen, eine Harmonisierung wird nicht als sinnvoll erachtet. Die Möglichkeit einer „Zonierung“ innerhalb von Betriebsbereichen sollte deutlicher gemacht werden.

## NW 09

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Bei der Erstellung eines gebietsübergreifenden Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) wurde der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 im Rahmen des Scopingverfahrens von der Immissionsschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange eingebracht. Alle Betriebsbereiche werden kartografisch dargestellt und mit den aus den Anzeigen nach § 7 StörfallV abgeleiteten Achtungsabständen versehen. Auf diese Weise soll bei der weiteren Planung die Erfüllung des § 50 BImSchG sichergestellt werden.

## NW 10

**Sachverhalt und Ergebnisse:** In einem Bebauungsplan der Stadt XX wird eine P&R-Anlage auf dem Gelände oberhalb eines Erdgasröhrenspeichers ausgewiesen. Nachdem dieser Bebauungsplan (aus hier nicht relevanten Gründen) für unwirksam erklärt wurde, erfolgte 2006 eine erneute öffentliche Auslegung und Bekanntgabe. Von der Immissionsschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken nach § 50 BImSchG vorgetragen mit der Begründung, dass der „Leitfaden horizontale Null-Abstände nicht vorsieht“. Diesbezüglich und auch hinsichtlich des Schutzanspruches von P&R-Anlagen sowie von vergleichbaren Anlagen wird eine Konkretisierung des Leitfadens vorgeschlagen. Das Planungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## NW 11

**Sachverhalt und Ergebnisse:** An einen Chemiestandort mit mehreren Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten soll nach einem neuen städtebaulichen Konzept Wohnbebauung heranrücken. Im Rahmen behördlicher Vorbesprechungen wurden von der Immissionsschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange 2006 Bedenken unter Hinweis auf den Leitfaden SFK/TAA-GS-1 vorgetragen mit dem Ziel, zur Störfallvorsorge und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (laufende Lärmsanierung) angemessene Abstände zu wahren. Es wurde angeregt, die Betreiber der Betriebsbereiche frühzeitig zu beteiligen – was bis dahin nicht erfolgt war. Das Planungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Relevant ist hier die Frage, welche besonders „empfindlichen“ baulichen Nutzungen in Wohn- und in Mischgebieten planungsrechtlich ausgeschlossen werden können. Hier wird eine weitere Präzisierung im Leitfaden empfohlen.

## RP 01

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Im Zuge der geplanten Entwicklung einer ehemaligen Mülldeponie in einen Freizeit-, Sport- und Erholungspark mit angeschlossenen Golfplatz (einschließlich Golfhotel und Verwaltungsgebäude) war im Zuge der Bauleitplanung der angemessene Abstand zu einem bestehenden Lager und Vertrieb für Druckgase zu bestimmen. Abstandsbestimmender Stoff ist Chlor. Nachdem zunächst aufgrund des Abstandserlasses von einer Entfernung von 1200 m ausgegangen wurde, wurde auf Initiative des Investors eine Einzelfallbetrachtung nach dem Leitfaden SFK/TAA-GS-1 durch einen Sachverständi-

gen nach § 29a BImSchG durchgeführt. Als Szenario wurde das Abblasen einer Chlor-Druckgasflasche mit einer Leckagefläche von 80 mm<sup>2</sup> angenommen. Dies führte zu einem Abstand von 145 m. Da Verwaltung, Clubhaus und Hotel relativ dicht an diesen angemessenen Abstand heranrücken sollen, wurden im Bauschein Auflagen hinsichtlich der Einbindung in die Alarmkette gemacht. Innerhalb des Abstandsbereichs sind Parkplätze vorgesehen, die nicht als schutzwürdige Objekte angesehen werden.

**Weitere Informationen:** Eine störfallrechtliche Bewertung von Planungsvorhaben wurde durch die Herausgabe des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 erheblich gefördert. Im geographischen Informationssystem des Landes sind Betriebsbereiche mit Achtungsabständen aufgeführt. Die rechtzeitige Einschaltung der Immissionsschutzbehörden in Planungsverfahren ist weitgehend sichergestellt, da Planungsträger nicht die Ortsgemeinden, sondern die Verbandsgemeinden sind. In der Immissionsschutzbehörde sind die Zuständigkeiten für den flächenbezogenen Immissionsschutz und StörfallV zusammengeführt.

## SH 01

**Sachverhalt und Ergebnisse:** Von der Gemeinde XX sollte ein Bebauungsplan für ein Gewerbe- und Industriegebiet geändert werden, in dem sich ein Betriebsbereich mit Grundpflichten (Lackfabrik mit vor allem brennbaren Lösemitteln) befindet. Es sollte dadurch u.a. der Bestand einer dortigen Großdiskothek (große Menschenansammlungen und Autoverkehr) planungsrechtlich abgesichert werden. Von der Immissionsschutzbehörde wurde auf Basis des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 eine Einzelfallbeurteilung durch Analogieschlüsse aus anderweitig vorliegenden Gutachten vorgenommen und ein Abstand von 0,5 x Zone 1 (100 m) um die Werksgrenze gefordert, der mit dem Standort der Diskothek kompatibel ist. Die Gemeinde zweifelte jedoch in ihrem Abwägungsprozess den Rechtscharakter (Verbindlichkeit) des Leitfadens generell an und führte u.a. aus, dass es schwer zu bewerten sei, was denn als weniger schutzwürdige Nutzung in einem Gebiet um den Betriebsbereich angesiedelt werden könne. Eine Freihaltung von Nutzungen um den Betriebsbereich sei hier nicht gewollt. Die von der Immissionsschutzbehörde vorgeschlagene Einschränkung des Plangeltungsbereichs wurde nicht vorgenommen.

**Weitere Informationen:** Es wurde von den Gesprächspartnern darauf hingewiesen, dass die Zurückhaltung der Kommunen auf der noch nicht erfolgten Akzeptanz des Leitfadens durch die Fachkommission Städtebau beruhen könne, wie aus dem Protokoll der Sitzung FK Städtebau am 22./23.03.06 zu entnehmen sei. Nach Auffassung der FK handele es sich me-

hr um ein immissionsschutzrechtliches Handlungsfeld als ein städtebauliches. Hier schiene der § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nicht ausreichend zu sein. Unbefriedigend im Hinblick auf die Umsetzung des § 50 BImSchG sei auch, dass die Immissionsschutzbehörden nicht zwingend über das Ergebnis der Abwägung durch die Baubehörden informiert werden. Von Einzelbauvorhaben erhalte man ohnehin nur Kenntnis, wenn es sich um gewerbliche Objekte handelt.

### **3.3 Ergebnisse von Interviews mit anderen Beteiligten**

Bereits in den Gesprächen mit den Immissionsschutzbehörden wurden Informationen hinsichtlich der Akzeptanz des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 bei den anderen Beteiligten (Baubehörden, Betreiber der Betriebsbereiche, Gutachter, Nachbarn und Öffentlichkeit) gewonnen. Zur Ergänzung wurden Interviews mit zwei Stadtplanungsämtern, den Vertretern des Betreibers eines der Betriebsbereiche und einem Gutachter geführt. Auch aus diesen Interviews werden wegen der zugesagten Vertraulichkeit nur die für diese Untersuchung wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben und einige Aussagen ausschließlich in der zusammenfassenden Ergebnisdarstellung (Kap. 4) dargestellt.

#### **3.3.1 Planungs-/Baubehörden**

Es wurden Gespräche geführt mit Mitarbeitern eines Stadtplanungsamtes, das für eine ursprünglich streitige Planung zuständig war. Inzwischen wurde dieses Verfahren durch ein sicherheitstechnisches Gutachten und einen darauf aufbauenden Vertrag geregelt. Es wurden darüber hinaus Gespräche mit einem Stadtplanungsamt geführt, wo das Verfahren noch offen ist und bei dem ebenfalls ein Gutachten angestrebt wird.

Die von diesen Behörden gesehenen Probleme beruhen im Prinzip auf Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie und dessen Umsetzung durch § 50 BImSchG und nicht auf dem Leitfaden. Sehr schwer nachvollziehbar ist die Einschränkung von Planungsvorhaben, obwohl bereits sensible Nutzung (ggf. an anderer Stelle) vorliegt. Diese seien ja auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen regelmäßig nicht beanstandet oder zum Anlass zusätzlicher Genehmigungsaufgaben gemacht worden. Hier wird auch auf große Akzeptanzprobleme bei anderen Beteiligten (Haus- bzw. Grundstückseigentümern, Investoren) hingewiesen. Schwer

nachvollziehbar sei auch, dass vergleichbare Gefahrenquellen wie der Gefahrguttransport überhaupt nicht berücksichtigt würden.

In dem Leitfaden finden vor allem die Achtungsabstände Beachtung. Sie seien aber für die Mehrzahl der nicht „auf der grünen Wiese“ stattfindenden Planungen prohibitiv. Die Möglichkeit oder sogar Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung auf angemessene Abstände erschloss sich in diesen (und weiteren) Fällen erst durch Hinweise der Immissionschutzbehörden. Bedauert wird, dass die Betreiber der Betriebsbereiche nicht (auch durch die Immissionschutzbehörden) stärker zur Abstandsreduzierung in die Pflicht genommen würden, etwa durch zusätzliche technische Maßnahmen oder Auflagen hinsichtlich der Platzierung der Anlagen innerhalb ihrer Standorte. Klärungsbedarf sieht man hinsichtlich der Definition der schutzbedürftigen Objekte und der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der angemessenen Abstände (z.B. welcher Publikumsverkehr ist wo noch zulässig).

### 3.3.2 Betreiber von Betriebsbereichen

Es wurde ein ausführliches Gespräch geführt mit dem Justitiar und dem Störfallbeauftragten eines Unternehmens, das sich zunächst gegen heranrückende sensible Nutzungen gewehrt hatte. Nach einer umfangreichen gutachterlichen Einzelfallprüfung wurden die ermittelten angemessenen Abstände in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der planenden Kommune vereinbart.

Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie und § 50 BImSchG werden als notwendige Instrumente zur Standortsicherung angesehen. Der Leitfaden hätte dies (für viele erstmals) deutlich gemacht. Er hätte auch für die Einzelfallprüfung den Rahmen gegeben, nachdem man vorher im Wesentlichen ausländische Vorgaben hätte heranziehen müssen. Betreiberseitige Maßnahmen zur Reduzierung der angemessenen Abstände wären zumindest bei komplexeren Standorten problematisch, da sich die „Umhüllende“ aus den Beiträgen verschiedener Stoffe bzw. Anlagen ergeben würde und damit zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen an einer Anlage oder der Verzicht auf einen Stoff nicht wesentlich auswirken würden. Hinsichtlich der Problematik bestehender Gemengelagen wurde darauf hingewiesen, dass aus dem § 50 BImSchG bzw. dem Leitfaden resultierende Nutzungsbeschränkungen von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen seien, da es sich hier nur um eine Klarstellung und keinen neuen Eingriff handeln würde.

Klargestellt werden sollten bei der Überarbeitung des Leitfadens die Behandlung von Einzelbauvorhaben in Fällen des § 34 BauGB („was ist raumbedeutsam“?) und die Einordnung in das Störfallrecht (klarere Abgrenzung zwischen Abständen für die Gefahrenabwehr und die Bauleitplanung).

### 3.3.3 Gutachter

Gesprächspartner war ein Sachverständiger nach § 29a BImSchG, welcher mit 15 angefertigten Gutachten über die größte Erfahrung in Einzelfallprüfungen nach dem Leitfaden verfügt. Der Gutachter hat mit dem Leitfaden überwiegend positive Erfahrungen gemacht. Auch Erfahrungen des Autors als Gutachter fließen hier ein.

Probleme bzw. Optimierungspotential werden in folgenden Punkten gesehen:

- Anwendung auf Einzelbauvorhaben nach § 34 BauGB (Was ist raumbedeutsam? Art. 12 Seveso-II-Richtlinie spricht von „Gebieten“!).
- Frage nach dem Vorhandensein von Ermessensspielraum bei in Einzelfallprüfung ermittelten Abständen (Verstoß gegen Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie?).
- Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (z.B. Standort mit einer Anlage im Vergleich zu einem Chemiepark mit 60 Anlagen; aktive Handhabung von Gefahrstoffen im Vergleich zu passiver Lagerung).
- Behandlung von Anlagen, bei denen nur im Störfall gefährliche Stoffe entstehen (z.B. Galvaniken,  $TiCl_4$ ).
- Klarstellung, dass zwar alle Stoffe, nicht aber Brandgase zu berücksichtigen sind.
- Hinweise/Hilfestellungen für die Behandlung der im Leitfaden nicht explizit genannten Stoffe (z.B. Zuordnung zu Leitsubstanzen).
- Berücksichtigung von HCl auch als druckverflüssigtes Gas.
- Berücksichtigung einer 2-Phasen-Strömung beim Austritt druckverflüssigter Gase.

Als ein prinzipielles Problem wurde die Behandlung von Fällen angesehen, die außerhalb der Konventionen des Leitfadens liegen. Eine generelle Öffnungsklausel mit entsprechendem Freiraum für den Gutachter könnte die Immissionsschutzbehörden überfordern. Diese Problematik wurde auch bei deren Interviews mehrfach angesprochen (siehe Abschnitt 3.2) und führte zu dem Wunsch nach einer Beispielsammlung bzw. einer Sammlung „häufig gestellter Fragen“, die kontinuierlich fortgeschrieben werden sollte.

## **4. Ergebnisse**

Die Untersuchung ergab Hinweise sowohl hinsichtlich der Nutzung des Leitfadens als Instrument zur Umsetzung des § 50 BImSchG als auch hinsichtlich seines Inhalts. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei z.T. auch um subjektive Einschätzungen der Gesprächspartner handeln kann, die bei näherer Prüfung zu relativieren wären. Für die Überarbeitung des Leitfadens sollten jedoch auch häufig vorkommende Missverständnisse von Bedeutung sein.

### **4.1 Der Leitfaden als Instrument zur Umsetzung des § 50 BImSchG**

Die Existenz des Leitfadens wurde von allen Gesprächspartnern außerordentlich positiv bewertet, mit vordergründiger Ausnahme der Planungsbehörden, deren Vorbehalte sich letztlich jedoch auf Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG beziehen. In vielen Fällen war der Leitfaden (oder Informationen über die mit seiner Erarbeitung verbundenen Diskussionen) erster Anstoß zur Umsetzung von § 50 BImSchG überhaupt und für eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutz- und Planungsbehörden. Zum Teil war diese Zusammenarbeit schon auf Grundlage von „Abstandserlassen“ (insbes. Lärm) üblich.

Die Einbindung der Immissionsschutz-Behörden in Raumplanungsprozesse und damit die Nutzung des Leitfadens hängt stark von der Behördenstruktur ab. Zum Teil gibt es bei den Immissionsschutz-Behörden eine Fachfunktion „Träger öffentlicher Belange“, die relativ eng mit den Planungsbehörden zusammenarbeitet, aber nicht unbedingt die notwendigen Kenntnisse zu den Betriebsbereichen nach StörfallIV hat. Zum Teil sind die für den Vollzug der StörfallIV Zuständigen auch für die diesbezügliche Umsetzung des § 50 BImSchG zuständig, haben dann aber deutlich höhere Schwierigkeiten, in die Planungsprozesse eingebunden zu werden.

Von mehreren Interviewpartnern wurden Bedenken geäußert, ob nach Strukturreformen, die zu einer Trennung des allgemeinen Immissionsschutzes (der z.B. den Landkreisen zugeordnet wird, wie auch die Planungsbehörden) und des „Störfallbereichs“ (der übergeordneten Verwaltungseinheiten zugeordnet wird) führen, der notwendige Informationsfluss und damit eine mit dem EU-Recht konforme Umsetzung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie noch gewährleistet werden kann.

In der Mehrzahl der untersuchten Fälle haben inzwischen die Immissionsschutz-Behörden auf Basis des Leitfadens die Planungsbehörden über Betriebsbereiche und entsprechende „Beteiligungsradien“ (teils generell 1.500 m, teils stoffspezifisch nach Leitfaden) aktiv infor-

miert. Generell wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Immissionsschutz-Behörden von Einzelbauvorhaben nur dann Kenntnis erhalten, wenn diese immissionsschutzrechtlich relevant sind. Somit ist nicht auszuschließen, dass Einzelbauvorhaben nach § 34 BauGB, die durchaus relevant im Sinne des § 50 BImSchG sein können (z.B. die erstmalige Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in ein an einen Störfall-Betriebsbereich angrenzendes Gewerbegebiet), nicht diesbezüglich beurteilt werden.

Zu Missverständnissen kann hier auch führen, dass der Leitfaden sich im Titel und in Zwischenüberschriften auf „Bauleitplanung“ (z.B. mit/ohne Detailkenntnisse) bezieht, in Kap. 1.3 jedoch feststellt: *„Unter raumbedeutsame Maßnahmen können auch Planfeststellungsverfahren und Verfahren für Einzelbauvorhaben im Rahmen der §§ 34, 35 BauGB im Umfeld von Betriebsbereichen fallen.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)*

Während die Immissionsschutz-Behörden ihre Einschaltung im Sinne des § 50 BImSchG trotz der o.g. Schwachpunkte durch Herausgabe des Leitfadens insgesamt positiv beeinflusst sehen, sieht man sich allgemein in dem eigentlichen Abwägungsprozess „außen vor“. Oft würde man noch nicht einmal das Ergebnis erfahren.

Für die Stellungnahmen der Immissionsschutz-Behörden im Sinne des § 50 BImSchG war der Leitfaden in allen untersuchten Fällen entscheidungserheblich. Das Instrument der Achtungsabstände wurde sehr positiv beurteilt (s.u.). Hinsichtlich der Einzelfallprüfung erschien der Ermessensspielraum allgemein als zu groß. Besondere Bedenken bestehen hier hinsichtlich der zweifellos zunehmenden Notwendigkeit, unterschiedliche (Partei-) Gutachten durch die Behörde bewerten zu müssen („Missbrauchspotential“).

Allgemein erkennbar war der Trend, den Leitfaden (insbesondere die Achtungsabstände) als Erkenntnisquelle auch im Genehmigungsverfahren und zur Beurteilung vorhandener Gemengelagen zu nutzen.

In einigen Fällen wurden andere Abstandsregeln (Lärm/Gerüche, Ammoniumnitrat) parallel angewandt. Eine Einbindung in den Leitfaden wurde jedoch nicht gewünscht, lediglich redaktionelle Anpassungen (insbesondere vergleichbare Nummerierung der Abstandsklassen im Leitfaden und in den Abstandserlassen).

Die Umwelt als Schutzgut hat bei den untersuchten Fällen (und in der Erfahrung der interviewten Personen) keine besondere Rolle gespielt. In einem Fall war zwar ein FFH-Gebiet

betroffen, war aber von der Immissionsschutz-Behörde bei ihrer Stellungnahme nach § 50 BImSchG nicht abstandsbestimmend berücksichtigt worden.

Eine höhere Rechtsverbindlichkeit des Leitfadens (z.B. als TRAS) wurde ganz überwiegend nicht als erforderlich angesehen. Mehrfach wurden allerdings klarere und verbindlichere Vorgaben an die Planungs- und Baubehörden zur aktiven Einschaltung der Immissionsschutz-Behörden gefordert.

#### **4.2 Inhaltliche Nutzung/Beurteilung des Leitfadens**

Besonders hervorzuheben ist die starke Tendenz zur ausschließlichen Nutzung der Achtungsabstände. In der Mehrzahl der untersuchten Fällen erwies sich bereits dann das zu beurteilende Vorhaben als unproblematisch oder die resultierenden Nutzungsbeschränkungen als durchsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass nicht allen von den Nutzungsbeschränkungen betroffenen Investoren bzw. Planern die Möglichkeiten der Beurteilung „mit Detailkenntnissen“ überhaupt bewusst waren.

In drei Fällen wurden zunächst Abstände aus den „Dennoch-Szenarien“ gemäß des Leitfadens der Störfall-Kommission SFK-GS-26 errechnet, bevor dann die (geringeren) Achtungsabstände nach diesem Leitfaden genutzt wurden.

Hinsichtlich der Achtungsabstände wurde von fast allen Gesprächspartnern eine Erweiterung der Stoffliste bzw. Hinweise für die Zuordnung nicht genannter Stoffe zu Abstandsklassen gewünscht.

In fünf der insgesamt 21 untersuchten Fälle wurden entsprechend den Empfehlungen des Leitfadens zur Beurteilung „mit Detailkenntnissen“ Gutachten angefertigt. Hier war man mit den Gutachten (und den Gutachtern) durchaus zufrieden. Auch die Finanzierung war in der Mehrzahl der untersuchten Fälle kein Problem. Sie erfolgte entweder durch Planungsträger und/oder Investor, z.T. auch unter Kostenteilung mit dem Standortbetreiber. In den Fällen, in denen keine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde, war eine deutliche Unsicherheit der interviewten Behördenvertreter hinsichtlich eventueller Gutachtaufträge und der Bewertung von Gutachten festzustellen. Von allen Gesprächspartnern (auch solchen mit „Gutachtenerfahrung“) wurde der dringende Wunsch nach präziseren Vorgaben für die Einzelfallbeurteilung und insbesondere nach einer Beispielsammlung geäußert. Auch eine Klarstellung der Kostenträgerschaft wurde angeregt.

Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Abstände waren Beschränkungen (z.T. Änderungen) der geplanten Flächennutzung. Zum Teil wurde dies in den Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen festgeschrieben, z.T. wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen.

In einigen Fällen wurden Schutzmaßnahmen bei potentiell Betroffenen („Akzeptoren“) vereinbart und ggf. in den Baugenehmigungen festgeschrieben. Es handelte sich dabei z.B. um die Einbindung in das Alarmierungssystem des Betriebsbereichs und die Schulung von Mitarbeitern sowie im Störfall: Abstellung der Klimaanlage und das Aufsuchen von bei dem Akzeptor vorhandenen „geschützten Räumen“. Im Fachgespräch wurden allerdings Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Durchsetzbarkeit derartiger Auflagen in Baugenehmigungen geäußert.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen in dem Betriebsbereich wurden nur in einem Fall vereinbart (u.a. zusätzliche Absperrmöglichkeiten zur Begrenzung von Stoffaustritten). Die (umfangreichen) Maßnahmen wurden allein vom Betreiber finanziert und „im Konsens“ nach § 17 BImSchG angeordnet.

#### **4.3 Akzeptanz des Leitfadens bei anderen Beteiligten (Planungsbehörden, Investoren, Betreiber, Öffentlichkeit/Medien)**

Bei der Mehrzahl der **Planungsbehörden und Investoren** führte (erst) der Leitfaden zu (oft „zähneknirschender“) Akzeptanz von Einwänden der Immissionsschutz-Behörden. Eine inhaltliche Befassung mit dem Leitfaden fand dort nur selten statt, man nahm die Interpretation durch die Immissionsschutz-Behörden in der Regel ohne eigene Prüfung hin. Die unterschiedliche Behandlung einerseits neuer, andererseits gewachsener Situationen stieß dort auf großes Unverständnis, wurde aber (bisher) hingenommen. Von Seiten der Immissionsschutz-Behörden wurde ganz überwiegend die Erstellung einer erklärenden Broschüre mit Beispielen und/oder klarere Vorgaben zur Berücksichtigung § 50 BImSchG /Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie durch die Planungsbehörden vorgeschlagen.

Von Seiten der **Betreiber** wurde der Leitfaden (und der § 50 BImSchG) durchweg als ein Instrument zum Standort-Schutz begrüßt und auch entsprechend genutzt. Es bestand, im Gegensatz zu der üblichen Strategie der Öffentlichkeitsarbeit der chemischen Industrie, eine klare Tendenz zur Betonung von Risiken, um dadurch möglichst große Schutzabstände durchzusetzen. Mit Ausnahme eines -im vorigen Abschnitt erwähnten- Falles war man zu Zugeständnissen, wie zusätzliche technische Maßnahmen oder Verzicht auf (u.U. ohnehin

derzeit nicht verwendete) besonders gefährliche Stoffe, nicht bereit. In dem in Abschnitt 3.3.2 wiedergegebenen Interview konnte dies sachlich begründet werden. Verhandlungen hinsichtlich einer eventuellen finanziellen Beteiligung von Investoren an abstandsmindernden, zusätzlichen Schutzmaßnahmen der Betreiber hat es in den untersuchten Fällen nicht gegeben.

Sofern die **Öffentlichkeit bzw. die Medien** von entsprechenden „Abstandsdiskussionen“ überhaupt Kenntnis genommen hatten, waren die Reaktionen von individuellen Interessen geprägt. In zwei Fällen gab es Bedenken wegen eventueller Gefährdungen und/oder daraus potentiell resultierendem Wertverlust von Grundstücken. In einem Fall haben Anwohner, die ein neues Bauvorhaben verhindern wollten, den Leitfaden wegen der Annahme zu geringer Achtungsabstände kritisiert. Eine kritische Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit der Anwendung des Leitfadens würde allerdings eine Veröffentlichung insbesondere eventuell vorliegender Gutachten voraussetzen, was nicht die Regel zu sein scheint.

## 5. Hinweise für die Überarbeitung des Leitfadens

### 5.1 Allgemeine Hinweise

Der Leitfaden hat sich bereits jetzt als unverzichtbare Hilfestellung für die Umsetzung des § 50 BImSchG erwiesen. Seine geplante Überarbeitung wurde von allen Gesprächspartnern nachdrücklich begrüßt. Dabei sollten insbesondere die folgenden Aspekte beachtet werden:

- Es wurde kaum Kritik an Aufbau/Struktur, rechtlicher Qualität und Geltungsbereich geübt, außer:
  - die Anwendung auch für Einzelbauvorhaben sollte deutlich gemacht werden,
  - der Ermessensspielraum für die Einzelfallbetrachtungen sollte begrenzt oder zumindest erläutert werden.
- Die Überarbeitung muss zwingend berücksichtigen, dass die Achtungsabstände das eindeutig bevorzugte Instrument sind und dadurch teilweise unnötig große Abstände festgelegt wurden.
- Die Stoffliste sollte erweitert und/oder Hilfe zur analogen Zuordnung zu Abstands-klassen (z.B. „Flüchtigkeitsindex“) gegeben werden.
- Die Einzelfallbetrachtung bei Detailkenntnissen sollte wesentlich detaillierter be-schrieben werden (insbes. auch Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen, un-terschiedlichen Gefahrgutverpackungen etc.), auch um den Behörden eine Hilfestel-lung für die Vergabe und Kontrolle von Gutachten zu geben.
- Der Leitfaden klammert (ebenso wie Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie) bisher einige Themen, wie den Umgang mit vorhandener Bebauung, weitgehend aus. Wegen der teilweise großen Bedeutung in der Praxis sollten hier jedoch klare Hinweise gegeben werden, vorzugsweise in Kooperation mit Fachleuten der Planungsbehörden und ab-gestimmt mit dem Bundesbauministerium.
- Präzisierungen bzw. zusätzliche Erläuterungen sind erforderlich für
  - Definition „sensible Objekte“
  - Stringenz der Abstände/Grenzwerte, Hinweise für „Übergangszonen“
  - Nutzungen innerhalb der Schutzabstände.

Die in den beiden letzten Anstrichen angesprochenen Aspekte sollten nach Auffassung meh-rerer Gesprächspartner mittelfristig hinsichtlich der Anwendung probabilistischer Methoden untersucht werden.

Da die KAS Beratungsaufgaben für die gesamte Bundesregierung wahrnimmt, sollten bei der Überarbeitung auch die Schnittstellen zu anderen Ressorts beachtet werden. Aus dieser Untersuchung ergeben sich hierfür folgende Anregungen:

- Hinweise für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie innerhalb der Behördenstrukturen.
- Erstellung einer leicht verständlichen Broschüre zur Umsetzung des § 50 BImSchG mit Beispielen speziell für Planungs- und Baubehörden.
- Hinweise für die Schnittstelle zur externen Gefahrenabwehrplanung, insbesondere für Nutzungen innerhalb von Schutzabständen.

Es wird für die Überarbeitung empfohlen, sowohl Praktiker aus dem Bereich der Planungsbehörden als auch Gutachter mit möglichst umfangreichen Erfahrungen in „Land Use Planning“-Fragen einzubinden. Darüber hinaus sollte erwogen werden, ob zu dem Leitfaden eine möglichst umfangreiche Sammlung von Erläuterungen („FAQ“), Beispielen und Formulierungshilfen veröffentlicht werden kann, vorzugsweise kontinuierlich aktualisiert im Internet.

## **5.2 Zuordnung von Vorschlägen zu den Abschnitten des Leitfadens**

Im Folgenden werden die oben allgemein aufgeführten und weitere in den Abschnitten 3 und 4 dokumentierte Überarbeitungsvorschläge den einzelnen Abschnitten des Leitfadens in seiner derzeitigen Form konkret zugeordnet - so weit dies sachlich möglich ist. Diese Vorschläge decken im wesentlichen auch Anregungen aus den hier nicht näher untersuchten, aber vom UBA in Anlage 2 ausgewerteten Fällen ab, und damit die Gesamtheit der Fragebogenaktion vom Frühjahr 2007. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Reihe der folgenden Vorschläge nicht als Korrektur oder Ergänzung, sondern vor allem als Verdeutlichung von im Leitfaden bereits im Prinzip vorhandenen Aussagen gedacht sind.

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die von der Geschäftsstelle der KAS zu beziehende gedruckte Fassung des Leitfadens. Originalzitate sind *kursiv* wiedergegeben.

- **Abschnitt 1, 4. Absatz (S. 2):** „*Die Ansiedlung neuer Betriebe geht in der Regel einher mit der planungsrechtlichen Ausweisung von Industrieflächen.*“ Es sollte erwogen werden, (bereits hier oder durch Verweis) auf die besonderen Falllagen nach § 34 BauGB sowie auf die besonderen Falllagen in Industrieparks hinzuweisen.
- **Abschnitt 1, 7. Absatz (S. 2):** „*Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf Änderungen bestehender Betriebe ...*“. Es sollte erwogen werden, (bereits hier oder durch

Verweis) auf Möglichkeiten und Grenzen einer sinngemäßen Anwendung auch in Genehmigungsverfahren nach BImSchG hinzuweisen.

- **Abschnitt 1.1 (S. 3):** Es sollte erwogen werden, hier oder in Abschnitt 1.2 den eventuellen Konflikt zwischen dem Abwägungsgebot des § 50 BImSchG und den von verschiedenen Juristen als stringenter angesehenen Vorgaben des Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie zu thematisieren.
- **Abschnitt 1.2, 1. Absatz (S. 3):** Es sollte erwogen werden, auf die Notwendigkeit eines zuverlässigen Informationsflusses zwischen Immissionsschutz- und Planungsbehörden als Voraussetzung für eine belastbare Erfüllung des Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie hinzuweisen.
- **Abschnitt 1.2, 3. Absatz (S. 3):** Es sollte erwogen werden, die Problematik der Überplanung gewachsener Gebiete detaillierter anzusprechen.
- **Abschnitt 1.2, 6. Absatz (S. 3 unten):** Das gegebene Formulierungsbeispiel sollte durch entsprechende Formatierung hervorgehoben und eventuell durch weitere Beispiele ergänzt werden.
- **Abschnitt 1.2, 8. Absatz (S. 4 oben):** Die Abgrenzung zwischen Bauleitplanung und BImSchG sollte detaillierter behandelt werden (ggf. mit Beispielen), insbesondere auch im Hinblick auf ein besseres Verständnis bei den Planungsbehörden.
- **Abschnitt 1.3 (S. 4):** Es sollte durch Erläuterungen bzw. Beispiele deutlicher gemacht werden,
  - welche Auswirkungen hier relevant sind,
  - was „so weit wie möglich vermeiden“ bedeutet,
  - welche Maßnahmen „raumbedeutsam“ sind (besonders im Hinblick auf Einzelbauvorhaben nach §§ 34, 35 BauGB).
- **Abschnitt 2 (S. 4):** Es sollte erwogen werden, hier (oder in einem separaten Leitfadens bzw. Fortschreibung von SFK-GS-04?) die Unterschiede der verschiedenen „Abstandsregelungen“ im Störfall- und Bauplanungsrecht sowie bei der Gefahrenabwehr zu verdeutlichen.
- **Abschnitt 2 (S. 4):** Es sollte geprüft werden, ob bzw. wie der Geltungsbereich des Leitfadens auch auf das Schutzgut Umwelt (z.B. FFH-Gebiete) ausgeweitet werden kann.
- **Abschnitt 2.1, 4. Absatz (S. 5):** Es sollte erwogen werden, die Nutzung der Achtungsabstände als „Beteiligungsabstände“ bei der Kommunikation zwischen Immissionsschutz- und Planungsbehörden zu erläutern.
- **Abschnitt 2.1, letzter Absatz (S. 5):** Für zulässige Nutzungen in „Zwischenzonen“ sollten generell (auch bezüglich Abschnitt 2.2, daher ggf. in einem eigenen Abschnitt?) Erläuterungen und ggf. Formulierungshilfen gegeben werden. Dabei sollte

auch eine spätere Nutzung durch Betriebsbereiche „mit Detailkenntnissen“ nicht ausgeschlossen werden.

- **Abschnitt 2.2 (S. 5):** Um ungerechtfertigte Planungsbeschränkungen durch ausschließliche Nutzung der Achtungsabstände zu vermeiden, muss besser verdeutlicht werden, dass die Einzelfallbetrachtung bei Detailkenntnissen der Normalfall ist (z.B. durch ein Ablaufschema).
- **Abschnitt 2.2, letzter Absatz (S. 6):** Die Thematik von Mindestabständen, die ggf. auch unabhängig von dem Störfallrisiko einzuhalten sind, sollte detaillierter (ggf. mit Beispielen) behandelt werden.
- **Abschnitt 2.3.1 (S. 6):** Der Umgang mit vorhandener Bebauung ist in der Praxis das beherrschende Thema. Wenngleich dies im Fachgespräch als kaum im Rahmen dieses Leitfadens lösbares Problem angesehen wurde, sollte unbedingt geprüft werden, ob dies detaillierter und mit Beispielen dargestellt werden kann.
- **Abschnitt 2.3.2 (S. 6):** Es sollte dargelegt werden, ob bzw. wie der Leitfaden in Genehmigungsverfahren als Erkenntnisquelle genutzt werden kann (u.a. bei Neuanlagen innerhalb größerer Standorte).
- **Abschnitt 2.3.3 (S.6):** Der Unterschied zwischen Flächennutzungsplanung und Gefahrenabwehr sollte deutlicher gemacht werden, aber auch die Notwendigkeit, dass eine Risikobewertung im Einzelfall nicht „einäugig“ sein darf (siehe auch den o.g. Vorschlag zur Fortschreibung von SFK-GS-04).
- **Abschnitt 3, 4. Absatz (S. 7):** Es sollten detaillierte Hinweise zur Zuordnung von im Leitfaden nicht genannten Stoffen zu den Abstandsklassen gegeben werden (neuer Abschnitt oder in Abschnitt 3.3.2). Ggf. sollte die Stoffliste unter Beachtung des Anhangs 1 der StörfallV erweitert werden.
- **Abschnitt 3, letzter Absatz (S. 9):** Es sollte erwogen werden, diese Aussage durch ein Beispiel zu verdeutlichen.
- **Abschnitt 3.3.2, letzter Absatz (S. 11):** Die Verwendung anderer Grenzwerte sollte auch im Hinblick auf Abschnitt 4 detaillierter (und unter Berücksichtigung der für diesen Zweck zulässigen Ungenauigkeit) behandelt werden.
- **Abschnitt 4 (S. 11):** Es sollte auch hier nochmals verdeutlicht werden, dass die Einzelfallbeurteilung der Regelfall ist. Diese sollte detaillierter beschrieben und mit Beispielen unterlegt werden, auch um den Immissionsschutz-Behörden die Bewertung von Gutachten zu erleichtern. Dabei sollte u.a. auf folgende Aspekte eingegangen werden, die in den Interviews genannt wurden:
  - Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen (z.B. MSR-Einrichtungen, doppeltes Containment, ...)
  - Berücksichtigung auswirkungsbegrenzender Maßnahmen, z.B. der Feuerwehr

- aktiver Umgang im Vergleich zu passiver Lagerung
- Einzelanlage im Vergleich zu einem Chemiepark mit vielen Anlagen
- Auswahl der Szenarien (u.a. ist der vorliegende Text und Fußnote 7 nicht eindeutig hinsichtlich der Dennoch-Störfälle).

## **Anlagen**

Anlage 1: Anonymisierte Zusammenfassung der Ergebnisse der vom UBA durchgeführten Abfrage

Anlage 2: Auswertung der Abfrageergebnisse gemäß Anlage 1 durch das UBA

Anlage 3: Fragebogen für Interviewer

Anlage 4: Fragebogen für Gesprächspartner

Anlage 5: Protokoll des Fachgesprächs

Anhang A: Teilnehmer des Fachgesprächs

Anhang B: Präsentation Jochum (Auftragnehmer)

Anhang C: Präsentation Wiese (Vorsitzender des Ausschusses „Seveso-Richtlinie“ der KAS)

## Anlage 1

UBA -III.1.2

Uth/Damian

13.08.2007

### Auswertung Länderumfrage: Erfahrungen mit Anwendung SFK/TAA-GS-1

*HB= heranwachsende Bebauung; NP= Neuplanung; GV= Genehmigungsverfahren; o.D.= Falllage ohne Detailkenntnisse; m.D.= Falllage mit Detailkenntnissen; k.A.=keine Anwendung des GS-1*

Lfd.-Nr.	Betriebsbereich GP / EP	Falllage	Leitfaden o.D. / m.D.	Kurzbeschreibung
BW01	EP	HB	m.D.	<p>Die XX betreibt in YY zwei Werke, in denen seit über 100 Jahren chemische Produkte hergestellt werden. Die Stadt ist in der Vergangenheit mit Wohn- und Mischgebieten immer näher an die Werke herangerückt. Seit 2004 wird in direkter Nachbarschaft zu einem Werk ein neues Wohngebiet geplant. Wohnhäuser sollten in einem Abstand von &lt; 100m zu einer EKW-Entleerestelle und einem Lager für unter Druck verflüssigte Gase (Ammoniak, Vinylchlorid, Isobuten) errichtet werden. Auf Initiative der Firma wurde das RP ZZ frühzeitig in die Planungen der Stadt eingebunden. In einem langwierigen, fast 3jährigen Konsultationsprozess wurden die Stadt und die Anwohner über das bislang nicht wahrgenommene Risikopotential informiert und für die Belange der StörfallV/Seveso-II-Richtlinie sensibilisiert. Als maßgebender Stoff für eine Abstandsfestlegung wurde auf Grund der Betrachtungen im Sicherheitsbericht Ammoniak herangezogen.</p> <p>Kriterien für die Forderung eines Mindestabstandes von 450m waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störfallausbreitungsrechnungen des Sicherheitsberichtes (Dennoch-Szenarien)</li> <li>• von der Stadt eingeholtes kleinklimatologisches Gutachten</li> <li>• Sicherheitstechnischer Standard im Betriebsbereich</li> <li>• werksinterne Störfallbegrenzung (z.B. Ausstattung der Werkfeuerwehr)</li> <li>• öffentliche Störfallbegrenzung (z.B. Alarmierungszeiten für die Bevölkerung)</li> <li>• städtebauliches Interesse der Gemeinde (z.B. Ausweichflächen vorhanden).</li> </ul> <p>Von Stadtverwaltung, Stadtrat und Öffentlichkeit wurde dem RP ZZ bei der Abwägung der Kriterien und dem resultierenden Abstand von 450m immer wieder „Willkür“ vorgeworfen. Die Veröffentlichung des Leitfadens GS 1 Ende 2005, der für Ammoniak die Abstandsklasse II bis zu 500m vorsieht, trug hier wesentlich zur Versachlichung der Diskussion bei. Der Leitfaden der Störfall-Kommission wurde trotz seines „schwachen Rechtscharakters“ von allen Beteiligten „recht ehr-</p>

				<p>fürchtig“ akzeptiert.  Derzeit wird ein angepasster Bebauungsplan mit einem stark verkleinerten Wohngebiet und einem Abstand von 450m zur XX entworfen. Dieser Abstand wird von einigen Anwohnern jedoch nach wie vor als nicht ausreichend erachtet. Sie erwägen gegen den Bebauungsplan zu klagen.</p>
BW02	GP	HB	k.A.	<p>Die Gemeinde plante 2005 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Abstand von ca. 150 Metern zum vorhandenen Gewerbegebiet, in dem sich bereits ein Lohngalvanik-Betrieb befand. Im Rahmen der Anhörung wurde von uns gefordert, dass ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, damit sich im Umfeld des Betriebsbereiches durch raumplanerische Maßnahmen das Risiko, insbesondere das Ausmaß eines Störfalls, nicht erhöht.  Als ausreichender Sicherheitsabstand wurden hier unter Berücksichtigung des Abstandserlasses vom 02.04.1998 und in Anlehnung an Störfallausbreitungsszenarien, die dem RP ZZ für eine Galvanik mit erweiterten Pflichten vorliegen, 300 Meter benannt.</p>
BW03	EP	HB	m.D.	<p>Seit mehr als 100 Jahren sind auf den Betriebsgeländen Chemiefirmen ansässig. Zwischen beiden Betriebsbereichen wurden Werkwohnungen errichtet und kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt. Auf dem Gelände einer stillgelegten Tapetenfabrik sollte im Jahr 2005 ein Einkaufszentrum errichtet werden. Des Weiteren wurde ein Gelände für die Ansiedelung eines dringend notwendigen Lebensmittelmarktes gesucht. Bei der Überplanung der betreffenden Gebiete wurde das RP ZZ auf Initiative der betroffenen Betriebsbereiche frühzeitig beteiligt.  In beiden Betriebsbereichen gibt es Entleerstellen für Ammoniak. Die Fa. XX setzt im Verlauf eines chemischen Produktionsverfahrens Chlor aus Druckgasfässern ein.  Das geplante Einkaufszentrum zwischen den beiden Betriebsbereichen hätte sich nur ca. 50 m von den angenommenen Schadenseintrittsstellen entfernt, innerhalb einer Zone befunden, in der sogar lebensbedrohliche Gesundheitseffekte nicht ausgeschlossen werden können. Daher wurde eine solche Nutzung vom RP ZZ ausgeschlossen und die Planungen von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.  Für die Beurteilung der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes kamen der Leitfaden GS1 und die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen für Dennoch-Störfälle aus den Sicherheitsberichten zur Anwendung.  Die Sicherheitsabstände nach Leitfaden GS1 resultieren für Chlor und Ammoniak aus Szenarien mit einem Abriss einer Rohrleitung DN 25 ohne Berücksichtigung von störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen. Für Ammoniak wird ein Abstand von 392m und für Chlor ein Abstand von 1339m angegeben.  Die im Sicherheitsbericht betrachteten Szenarien ohne Berücksichtigung von störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen gehen für Ammoniak in Ihren Annahmen über die Szenarien</p>

				<p>rien, die Grundlage für die o.g. Abstandsliste sind, hinaus. Dementsprechend wurde ein größerer Gefahrenradius ermittelt. Für Chlor wurde ohne Berücksichtigung von störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen ein Szenarium angenommen, das im Gegensatz zu den Annahmen in der o.g. Abstandsliste der Betriebsweise am Standort eher entspricht und zu einem kleineren Gefahrenradius führt. Zweck dieser Szenarien ist jedoch in erster Linie, Aussagen für die im externen Notfallplan zu überplanenden Flächen zu gewinnen. Für Ammoniak wird ein Abstand von 1000m und für Chlor ein Abstand von 1050m angegeben.</p> <p>Bei der Festlegung der Sicherheitsabstände für die Bauleit- und Flächennutzungsplanung wurden außerdem folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Emissionssituation beim Umgang mit Chlor</li> <li>• hohes Niveau der störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen sowohl im technischen als auch im organisatorischen Bereich in beiden Firmen</li> <li>• externe Notfallplanung</li> <li>• Ausbreitungssituation inYY</li> <li>• städtebauliches Interesse der Gemeinde.</li> </ul> <p>In Abhängigkeit von der Sensibilität und der Lage der geplanten Nutzung wurde ein Sicherheitsabstand von 450m - 800m vorgeschlagen. Da der geplante Lebensmittelmarkt in einer der Hauptwindrichtungen und ohne regelmäßig genutzte Gebäudeöffnungen in Richtung der Betriebsbereiche geplant wurde, konnte einem Sicherheitsabstand von 600m zugestimmt werden.</p>
BW04	EP	HB	o.D.	<p>Das RP wurde zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft YY angehört. Auf dem Gebiet der Gemeinde YY war ein Wohn- und Mischgebiet in der Nähe der Fa. XX geplant, die u.a. Chlor in Druckgasfässern lagert. Unter Anwendung des Leitfadens SFK/TAA kam das RP zu dem Ergebnis, dass der dort angegebene Achtungsabstand zwischen dem geplanten Wohn/Mischgebiet und der Fa. XX mit etwas mehr als 1000 m eingehalten wird. Es wurden daher von hier aus keine Einwände gegen die beabsichtigte Fortschreibung des Flächennutzungsplans erhoben.</p>
BW05	EP	HB	m.D.	<p>Das RP erfuhr aus der Presse, dass die Stadt YY für die Bundesgartenschau 2019 Planungen vornehmen möchte. Ein derzeit brachliegendes Stück Industriegebiet sollte neu überplant werden und darüber hinaus evtl. ein Teilstück in die Gartenschau mit einbezogen werden. In der Umgebung dieses Gebietes befindet sich die Fa. XX. Diese betreibt u.a. eine Kesselwagen-Entladestation für druckverflüssigtes Schwefeldioxid. In einer Dennoch-Störfallbetrachtung unter Anwendung des Leitfadens SFK/TAA GS 1 wurde für mittlere Ausbreitungsbedingungen ein Gefährdungsbereich von 750 m ermittelt. In einem Gespräch mit Vertretern der Stadt YY und der Fa. XX unter Beteiligung der ZZ wurde vom RP die Auffassung vertreten, dass in einem Umkreis von 750 m um die Kesselwagen-Entladestation keine neuen Wohnungen und auch keine größeren</p>

				Versammlungsstätten für die Gartenschau geplant werden sollten. Sollte die Schwefeldioxid-Entladestation zu diesem Zeitpunkt noch betrieben werden, könnte sich die Fa. XX vorstellen, für den Zeitraum der Gartenschau die Entladetätigkeiten von Schwefeldioxid evtl. in die frühen Morgenstunden, vor der täglichen Öffnung, zu verlegen. Konkretere Planungen der Stadt YY bzgl. des noch brachliegenden Geländes sind dem RP bisher nicht bekannt.
BW06	EP	HB	o.D.	Das RP wurde zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft YY angehört. Gegenstand der Änderung war u.a. die Ausweisung einer Fläche für ein Kongresszentrum und für ein reines Wohngebiet in unmittelbarer Nähe der Fa. XX. Die Fa. XX lagert auf ihrem Betriebsgelände Druckgasflaschen für Ammoniak, Chlor und Schwefeldioxid. Ammoniak und Schwefeldioxid werden außerdem in Lager/Umschlagstanks (Druckbehälter) vorgehalten und in Druckgasflaschen abgefüllt. Das RP hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass im Hinblick auf § 50 Satz 1 BImSchG bzgl. der o.g. Planungen zwischen zukünftigen Schutzgebieten/Objekten und dem Betriebsbereich der Fa. XX kein angemessener Abstand eingehalten wird. Anhand des Leitfadens SFK/TAA GS 1 wurden die einzuhaltenden Abstände bezogen auf die bei der Fa. XX verwendeten Stoffe angegeben. Die Stadt YX hat daraufhin um ein Gespräch mit dem RP gebeten, in dem es hauptsächlich um den Inhalt des § 50 BImSchG und dessen Bedeutung für die Träger von raumbedeutsamen Planungen ging. Ergebnis dieses Gesprächs vor Ort, an dem auch ein Vertreter der ZZ teilgenommen hat, war, dass man von Seiten der GVV die Planungen in den sensiblen Bereichen noch einmal überdenken wird. Man beabsichtigt nun, das von der Fa. XX bei einem Störfall ausgehende Gefahrenpotenzial unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse im Umkreis des Betriebes von einem Sachverständigen bewerten zu lassen.
BB01	k.A.	NP	o.D.	Es handelt sich um die Änderung eines B-Plans. Der ursprüngliche B-Plan sah ein eingeschränktes GI, Zweckbestimmung Mikroelektronik vor, zu welchem es in der Planungsphase erhebliche Widerstände gegen einen vermuteten Störfallbetrieb (Chipfabrik) gegeben hatte. Durch die Änderung sollte die Ansiedlung einer Solarfabrik und damit in Beziehung stehendem Gewerbe/Industrie ermöglicht werden (Angebotsplanung). Aufgrund der vorangegangenen Erfahrungen wollte der Planer Störfallbetriebe einschließlich der Entstehung einer Domino-Effekt-Situation (§ 15 12. BImSchV) ausschließen, was die eigentlich gewollte Ansiedlung zumindest in ihrem Wachstum weitgehend ausgeschlossen haben würde. Unter Anwendung des Leitfadens wurden Abstandskriterien für eine Gliederung des Plangebietes formuliert: „Der Ausschluss von Störfallanlagen sichert die Zielstellung, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen zu vermeiden, mit hoher Sicherheit ab. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen, die dem Bereich regenerativer Energien bzw. Solartechnik zuzuordnen sind, insbesondere dann der Störfall-Verordnung unterfallen, wenn mehrere Anlagenteile ggf. auch unter-

				<p>schiedlicher Betreiber gem. dieser Verordnung zu einem Betriebsbereich zusammengefasst und gemeinsam beurteilt werden (Dominoeffekt). Unter Umständen kann dies eine Einschränkung bedeuten, die über das beabsichtigte und erforderliche Maß hinausgeht. Eine differenziertere Festsetzung kann durch eine Gliederung der GI-Baugebiete gem. § 1 (4) BauNVO unter Berücksichtigung des Leitfadens der Störfall-Kommission beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ erfolgen:</p> <p>In den Industriegebieten sind innerhalb der Teilflächen AK VII und AK VI (Abstand &lt; 200m) Betriebsbereiche, die der Störfall-Verordnung unterfallen, unzulässig.</p> <p>In den sonstigen Teilflächen der Industriegebiete sind Betriebsbereiche unzulässig, die in die Abstandsklasse II oder höher nach dem Anhang 1 des Leitfadens der Störfall-Kommission beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (vom 18.10.2005) fallen. Wenn Stoffe nach Anhang der Störfall-Verordnung eingesetzt werden sollen, die nicht im Anhang 1 des o.g. Leitfadens genannt sind, ist entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften eine Orientierung an den entsprechenden Leitstoffen vorzunehmen.</p> <p>Hinweis: Die Zuordnung zu den Abstandsklassen nach o.g. Leitfaden ist nur vorzunehmen, wenn die Mindestmenge des zu beurteilenden Gefahrstoffes die Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet.</p>
BB02	EP	HB	k.A.	Errichtung und Betrieb eines Logistikzentrums am Standort eines bestehenden Betriebsbereichs.
BB03	EP	GV	k.A.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanblockweichschaumstoffen (4.1h ). Zurzeit werden Unterlagen erstellt, die eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit am geplanten Standort ermöglichen.
BB04	EP	GV	k.A.	Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Säurepolieranlage am Standort XX, Genehmigungsdatum 31.05.2005.
BB05	EP	GV	k.A.	Errichtung und Betrieb von Chemieanlagen mit Nebenanlagen. Entstanden aus Neugenehmigungen und wesentlichen Änderungen von Altanlagen.
BB06	EP	NP	o.D.	Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Industriepark ZZ“. Planungsgegenstand des verbindlichen Bauleitplanes ist die strukturelle Erneuerung und die industrielle Weiterentwicklung der Stadt ZZ. Der Planentwurf des Geltungsbereiches beinhaltet im überwiegenden Teil die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO. Planungsziel ist die Vorbereitung zur Ansiedlung unterschiedlicher Unternehmen mit dem Inhalt große zusammenhängende Flächen festzusetzen. Die Planung ist eine Angebotsplanung, da die

				Art der potenziellen Ansiedlungen zurzeit nicht bekannt ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 124,77 ha. Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen betragen 750 m bzw. 900 m. Im Juli 2006 erfolgte eine Beteiligung des Landesumweltamtes durch die Stadt ZZ zum Planentwurf.
BB07	EP	GV	o.D. m.D.	Erweiterung/Änderung eines bestehenden Betriebsbereichs zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden Stoffen (Galvanoprodukte) mit Lagerkapazität von ca. 2.000 Tonnen (davon unter anderem ca. 10, 00 Tonnen Stoffe nach Nr.1 des Anhangs I sowie 50,00 Tonnen der Nr. 2 des Anhangs I der StörfallV beispielsweise Cyanide und Chromverbindungen). Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung erfolgte unter Berücksichtigung/Beurteilung von § 30 BauGB (Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen B-Plans). Konkrete Abstände entsprechend des o.g. Leitfadens aufgrund möglicher Stofffreisetzungen wurden anhand der Empfehlungen für Cyanwasserstoff hier ca. 600m (Anhang 1 des o.g. Leitfadens) berücksichtigt. Diese Abstände entsprechen annähernd den Berechnungen für die konzentrationsabhängige Ausbreitung von Cyanwasserstoff im vorliegenden Sicherheitsbericht (§ 9 StörfallV).
BB08	GP	GV	k.A.	Errichtung eines Pflanzenschutzmittellagers mit Lagerkapazität von ca. 800 Tonnen (davon unter anderem ca. 16.000 Kg Stoffe nach Nr.2 des Anhangs I der StörfallV sowie 127.000 kg Stoffe nach Nr. 9a des Anhangs I der StörfallV). Genehmigung erfolgte unter Berücksichtigung / Beurteilung von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.6 BauGB sowie eines angrenzenden Gewerbe- und Industriegebietes (B-Plan). Unter Zugrundelegung mehrerer Brandszenarien im PAAG-Verfahren wurde der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (ca.200m) als ausreichend befunden. Konkrete Abstände aufgrund von Stofffreisetzungen, Explosionen bzw. unter Berücksichtigung der Wärmeabstrahlungsbelastung konnten dem o.g. Leitfaden nicht entnommen werden.
HH01	EP	HB	m.D.	Die Firma XX lagert auf ihrem Betriebsgelände in YY Spezialgase und füllt sie in Druckgasflaschen ab. Insbesondere wegen der Lagerung von Chlor und Ammoniak unterliegt der Betrieb dem Anwendungsbereich der StörfallV mit vollem Pflichtensatz. Verschiedene Bebauungsplanverfahren mit Ausweisung von Wohngebieten in der Nachbarschaft führten zu einer Prüfung nach dem SFK/TAA-GS-1, bei dem für Chlor ein Achtungsabstand von 1.500 m festzulegen war. Die Auswirkungsbetrachtungen im Bereich der Chloranlage sollen jetzt von einem Gutachter nach § 29 a BImSchG in Bezug auf die Abstände zu den geplanten Wohnbebauungen überprüft werden.
HH02	EP/GP	HB	o.D.	Im XX Hafen soll eine gemischte Nutzung aus Misch- und Kerngebiet sowie Gewerbe- und Sondergebiet entstehen. Für die umliegenden Betriebe wurden die vorhandenen Berechnungen von Szenarien und die Abstandsempfehlungen ohne Detailkenntnisse nach dem SFK/TAA-GS-1 angewandt. Es wurde ein angemessener Abstand zwischen den Betrieben und den Nutzungen nach dem Bebauungsplan festgestellt. Hinsichtlich des Abstandes eines Betriebes zum Plangebiet wurde eine Einschränkung der Nutzung vorgeschlagen.

HH03	EP/GP	HB	o.D.	Gegenüber der YY am Nordufer der ZZ mit Planungen von Büros, Wohnungen und öffentlich genutzten Gebäuden liegen auf der südlichen ZZ Seite eine Reihe von Betrieben. Für die am nächsten gelegenen Betriebe wurden die vorhandenen Berechnungen von Szenarien und die Abstandsempfehlungen ohne Detailkenntnisse nach dem SFK/TAA-GS-1 angewandt. Es wurde ein angemessener Abstand zwischen den Betrieben und den Nutzungen nach dem Bebauungsplan festgestellt. Auf § 50 BImSchG und mögliche Emissionen z.B. aus Störungen des Betriebes wurde hingewiesen.
RP01	GP	HB	m.D.	Entwicklung der ehem. Mülldeponie YY in einen Freizeit-, Sport- und Erholungspark (FSE) mit angeschlossenem Golfplatz. Zum Golfplatz sollen ein Golfhotel und ein Verwaltungsgebäude gehören. Zur störfallrechtlichen Bewertung wurde eine Einzelfallbetrachtung nach dem SFK/TAA-GS-1 durch einen beauftragten Sachverständigen durchgeführt. Das Bewertungsverfahren ist abgeschlossen. (Stand Februar 2007).
HE01	GP/EP	HB	m.D.	Die Stadt YY hat einen Gutachter beauftragt für alle bestehenden Betriebsbereiche im Stadtgebiet ein Gutachten über die Achtungsabstände zu erstellen, um für die Zukunft eine gewisse Planungssicherheit zu haben. Das Ergebnis soll im Herbst 2007 vorliegen.
SH01	GP	HB	o.D.	B-Plan Änderung, in dem sich ein Betriebsbereich der unteren Kategorie (Lackfabrik) befindet. Es sollte eine Großdiskothek (große Menschenansammlungen und Autoverkehr) in diesem Industriegebiet untergebracht werden. Vom StUA wurde auf Basis der Abstandsempfehlungen eine Zone von 0,5 x Zone 1(200m) um die Werksgrenze gefordert. Die Gemeinde zweifelte in Ihrem Abwägungsprozeß den Rechtscharakter (Verbindlichkeit) des Leitfadens an. Ferner sagte die Gemeinde, das es schwer zu bewerten sei, was denn als weniger schutzwürdige Nutzung in einem Gebiet um den Betriebsbereich angesiedelt werden könne. Eine Freihaltung von Nutzungen um den Betriebsbereich ist ja auch nicht immer gewollt.
BY01	EP	HB	k.A.	Keine Neuplanung sondern Bauleitplanung trotzdem Berücksichtigung d. Leitfadens. Begründung zum Beplan. Betriebsgelände XX. <u>Störfallproblematik</u> Mit Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in § 50 BImSchG ergeben sich auch besondere Anforderungen an die Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Planung insgesamt nicht als typische Neuausweisung und Neuplanung charakterisiert werden kann. Vielmehr nimmt die Bauleitplanung eine seit Jahren vorhandene problematische städtebauliche Gemengelage auf, um diese einer Konfliktlösung und dauerhaften Ordnung zuzuführen, soweit dies unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes möglich ist. Vor diesem Hintergrund entfalten die zur Umsetzung des § 50 BImSchG entwickelten Abstandsvorgaben zwischen emittierendem Be-

				<p>trieb und stöempfindlicher Nutzung keine unmittelbare Anwendung (vgl. Leitfaden SFK/TAA-GS-1 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der SFK-TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“; Arbeitshilfe des VCI zur Anwendung von § 50 BImSchG bzw. Art. 12, Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie vom 20.01.2006).</p> <p>Unabhängig davon wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt YY – Technischer Immissionschutz – anhand vorstehender Handlungsempfehlungen die Situation um das XX-Gelände auf der Grundlage der genehmigten störfallrelevanten Stoffe beurteilt. Dabei wurde auch der durch den ZZ geprüfte Sicherheitsbericht, der den Vorgaben der 12. BImSchV entspricht, einbezogen. Dort wurden insbesondere alle sicherheitstechnischen Einrichtungen auf deren Funktionsfähigkeit und deren Wirksamkeit sowie alle organisatorischen Maßnahmen (Sicherheitsmanagement, Gefahrenabwehrplan etc.) geprüft.</p>
BY02	GP	GV	k.A.	<p>Mit Bescheid der Stadt XX vom 1. Februar 2007 wurde die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brandfördernden Stoffen auf dem Gelände der Firma ZZ in XX genehmigt.</p>
BY03	GP	GV	k.A.	<p>Ein §16 Änderungsverfahren (neue Thermische Nachverbrennungsanlage) seit Feb. 2007. Es handelt sich dabei lediglich um eine Modernisierung der Abluftreinigung, also keine Änderung an störfallrelevanten Anlagenteilen.</p>
BY04	GP	HB	o.D.	<p>Überplanung der ehemaligen Bahnflächen im Bereich der ZZ in YY.</p>
BY05	EP	HB	k.A.	<p>Bezüglich des Stadtgebietes YY ist jedoch möglicherweise ein Gewerbegebiet („Nord-Ost“) von Bedeutung: Es betrifft z.B. das unmittelbar an das Firmengelände (Raffineriezaun) angrenzende Messegelände, ggf. auch das Factory-Outlet Center ZZ Village,... . Inwieweit die Stadt ZZ im Rahmen der Gewerbegebietsausweisung die Richtlinien des SFK/TAA-GS-1-Leitfadens angewandt hat, entzieht sich unserer Kenntnis.</p>
NW01	EP	NP	o.D.	<p>Anlass: Neuaufstellung des FNP  Vorgehensweise: Ermittlung der genehmigten Störfallstoffe, Zuordnung zu den Klassen (BLP ohne Detailkenntnisse) &gt; Abstandsermittlung.  Ergebnis: Auf die Neuausweisung von Wohngebieten innerhalb des angemessenen Abstandes wurde verzichtet. Detaillierte Untersuchungen sollen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die FNP Neuaufstellung ist noch nicht abgeschlossen.</p>
NW02	EP	HB	m.D.	<p>Anlass: Zwei Bauvorhaben im Umfeld des Betriebsbereiches, begleitet von einer Bebauungsplanänderung mit Erweiterung, Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie bei der Planung bzw. bei Bauvorhaben die Nachverdichtung zu berücksichtigen und einen angemessenen Abstand einzuhalten.  Vorgehensweise: Problem: Ermittlung eines angemessenen Abstandes (aA) nach Seveso-II-Richtlinie. Eine Definition existierte zunächst nicht. Während der Planungsphase wurde der Leitfa-</p>

				<p>den als erste Hilfe zur Festlegung des angemessenen Abstandes veröffentlicht. Nach dem Leitfa- den -ohne Detailkenntnisse- ergab sich ein Abstand von 1.500m, da Phosgen gehandhabt wurde. Der XY erhielt nach Absprache den Auftrag eine detaillierte Untersuchung durchzuführen und eine Abstandsempfehlung vorzuschlagen. Dabei wurden alle Störfall-Stoffe erfasst, die besonderen baulichen und organisatorischen Gegebenheiten ermittelt und Ausbreitungsrechnungen (Grenz- wert: ERPG-2) durchgeführt.</p> <p>Beteiligung: Planungsamt, Betriebe, StUA XX, BR YY.</p> <p>Ziel: angemessener Abstand auf IST-Basis mit Entwicklungsmöglichkeiten festzulegen.</p> <p>Ergebnis: Der Gutachter hat auf Grundlage der Vorgaben und unter Festlegung von Konventionen Abstände zu den Anlagen, in denen Stoffe der Störfall-Verordnung gehandhabt werden, ermittelt. Unter Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten wurde dann der aA, bezogen auf den Be- triebsbereich vereinbart. Die Zulässigkeit der Bauvorhaben wurde unter Berücksichtigung von Maßnahmen auch bei den Vorhaben selbst geklärt. Die Absicherung der Vereinbarungen erfolgte durch einen städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Wesentliche Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der aA wurde auf Betriebsbereich bezogen</li> <li>• die B-Plan-Änderung wurde auf den aA abgestimmt</li> <li>• Verdichtung schutzwürdiger Nutzungen innerhalb des aA sollen zukünftig verhindert wer- den</li> <li>• Festlegung von Maßnahmen für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des aA</li> <li>• Festlegung zukünftiger Nutzungen (gewerblich) innerhalb des aA</li> <li>• existierende Bebauungspläne bei Unterschreitung des aA sollen auf Bestand mit unwe- sentlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingefroren werden</li> <li>• zukünftige Planungen nur unter Berücksichtigung des aA</li> <li>• Zusicherung der Betriebe zukünftige Anlagen so zu errichten das aA nicht ausgedehnt werden muss.</li> </ul> <p>Vertragsstrafen wurden vereinbart.</p>
NW03	GP	HB	o.D.	<p>Durch das Erstellen eines neuen Flächennutzungsplans wurde geplant neben der Firma eine Ta- gesstätte für Kinder einzurichten. Mit Hinweis auf die Abstandsempfehlungen wurde dieser Plan verworfen und das leerstehende Gebäude wird aufgrund der Nähe zum Betriebsbereich abgeris- sen.</p>
NW04	GP	NP	o.D.	<p>Durch das Erstellen eines neuen Flächennutzungsplans im Umkreis zur Firma wurde mit Hilfe ei- nes Gutachtens ein möglicher Achtungsabstand zur heranwachsenden Bebauung berechnet. Das Gutachten, das Aussagen zum Abstand bzw. bauliche Anforderungen an die Nachbargebäude</p>

				stellt, bezieht sich auf den TAA-SFK-GS-1 Leitfaden. Hier handelte es sich um die Lagerung von Sauerstoff.
NW05	GP/EP	NP	o.D.	<u>Anlass:</u> Überplanung eines Hafengebietes (XX) in ein Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet durch mehrere Bebauungspläne. Für die Überplanung des vorhandenen Hafens wurde bei der Überprüfung unter Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG auf die Unzulässigkeit der Planung (hier insbesondere aufgrund des MI) hinsichtlich des Immissionsschutzes und auf die Problematik der Störfallanlagen aufmerksam gemacht. Die Planverfahren sind noch nicht abgeschlossen; eine Anwendung des Leitfadens noch nicht erfolgt.
NW06	EP	NP	k.A.	<u>Anlass:</u> Überplanung eines Industriegebietes (GI) in ein Gewerbegebiet (GE) mit Ortsumgehungsstraße. Für die Überplanung des vorhandenen GI-Standortes wurden bei der Überprüfung keine negativen wechselseitigen Auswirkungen hinsichtlich schwerer Unfälle zur Ist-Situation konstatiert. Der Leitfaden war zur Zeit des Beteiligungsverfahrens nicht bekannt. Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig (1.10.2006).
NW07	EP	NP	k.A.	Anlass: Vorbereitung einer Planfeststellung zur Verlängerung der XX Straße (Autobahnanschluss A 52) über bzw. angrenzend an das Werksgelände der Fa. XX GmbH. Anregungen erfolgten im Rahmen von Sondierungsbesprechungen (Stadtplaner, Betreiber, Immissionsschutzbehörde) im Jahr 2006. Ergebnis: Es liegen noch keine weiteren Informationen zum weiteren Verfahren vor.
NW08	EP	NP	k.A.	Anlass: Umplanung eines ehem. Bahngeländes in der Nachbarschaft zum o.g. Betriebsbereich; Verfahrensstand: Planaufstellungsbeschluss aus dem Jahre 2001, fortlaufendes Planverfahren, bislang keine Beteiligung der TÖB, Anregungen im Rahmen behördlicher Vorbesprechungen (2006). Vorgehensweise: Anregungen gem. § 50 BImSchG: Unverträglichkeit von Gebieten, die auch dem Wohnen dienen. Ergebnis: Es wurde von der Planung eines MI-Gebietes abgesehen; neue Planung eines GE-Gebietes (vorrangig für mittelständische Betriebe) und eines Hotels wird vorbereitet.
NW09	EP+GP	NP	k.A.	Gemeinsamer Flächennutzungsplan und Regionalplan (Zeithorizont: bis 2020). Verfahrensstand: Scopingtermin am 08.02.2007 (Ermittlung umweltrelevanter Daten). Vorgehensweise: Anregung: Im Umweltbericht sollen die Belange des § 50 BImSchG (Seveso-II-Richtlinie und Abstandserlass) thematisiert werden. Bei der TÖB-Beteiligung ist die Anregung vorgesehen, alle Betriebsbereiche im Geltungsbereich des RFNP zumindest punktuell darzustellen. Ergebnis: Resonanz beim Scopingtermin: Zur Störfallvorsorge soll im Umweltbericht eine Themenkarte erstellt werden.
NW10	EP	NP	k.A.	Bebauungsplan Nr. 03/98 der Stadt XX weist eine P&R-Anlage für das X Messegelände teilweise auf dem Gelände oberhalb eines Erdgasröhrenspeichers aus. Verfahrensstand: Unwirksamkeit

				nach Überprüfung durch das OVG NW (09/2004), erneute öffentliche Auslegung (01/2006); öffentliche Bekanntgabe (06/2006). Vorgehensweise: Vorgetragene Bedenken (01/2006) nach § 50 BImSchG, Begründung: „Leitfaden sieht horizontale Null-Abstände nicht vor“. Ergebnis: Der Bebauungs-Plan ist derzeit erneut beim OVG NW anhängig. Die Frage nach dem Betriebsbereich wird derzeit separat im Widerspruchsverfahren behandelt.
NW11	EP	HB	k.A.	Städtebauliches Konzept „XY Feld“ mit heranrückender Wohnbebauung an Betriebsbereiche der ZZ. Verfahrensstand: Vorbereitung zum Aufstellungsbeschluss, Anregungen im Rahmen behördlicher Vorbesprechungen (2006). Vorgehensweise: Vorgetragene Bedenken unter Hinweis auf § 50 BImSchG: Abstandswahrung zur Störfallvorsorge und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (laufende Lärmsanierung). Anregung der frühzeitigen Beteiligung der Chemiewerk-Betreiber im Planverfahren. Ergebnis: Aufstellungsbeschluss steht noch aus.

## Anlage 2

UBA -III.1.2

Uth/Damian

13.08.2007

### Auswertung Länderumfrage: Erfahrungen mit Anwendung SFK/TAA-GS-1

#### Vorschläge zur Verbesserung des Leitfadens

- Die stoffbezogenen Abstandsempfehlungen im Leitfaden sollten auf gängige Lagergüter wie Treibstoffe, unterschieden nach Heizöl und Ottokraftstoffen, Erdgas und Pflanzenschutzmittel erweitert werden.
- Für Sprengstofflager gelten für Abstände die Vorgaben der 2. SprengstoffV als *lex specialis*. Auf eine konkrete Anfrage zu dieser Fragestellung wurde uns mitgeteilt, dass derzeit keine Fallgestaltungen denkbar sind, die einen Anwendungsspielraum für den Leitfaden neben der 2. SprengstoffV ergeben. Der Leitfaden selbst führt unter Ziffer 4 Nr. 2 (S.11) jedoch aus, dass bei einem Anlagentyp die aus anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestabstände - hier des SprengstoffG - auch zu berücksichtigen sind. Dies legt den Schluss nahe, dass grundsätzlich eine Anwendung des Leitfadens möglich ist, soweit das Sprengstoffrecht nicht das gesamte vorhandene Gefahrenpotential abdeckt. Es sollte eine diesbezügliche Klarstellung im Leitfaden erfolgen.
- Wir weisen darauf hin, dass die im Leitfaden sehr groß bemessenen Abstände für giftige, druckverflüssigte Gase in der Praxis zu Problemen führen, da sie aufgrund bereits vorhandener Bebauung nicht realisierbar sind. Dies führt u.U. zu Argumentationsproblemen gegenüber Planungsträgern und auch Anlagenbetreibern.
- Weitere Stoffe den Abstandsklassen zuordnen.
- In der Praxis wird eine Abstandsfestlegung immer eine Einzelfallabwägung sein; dem wird der Leitfaden mit seiner flexiblen Ausgestaltung zwar gerecht, die Abwägung sollte jedoch durch Beispiele verdeutlicht werden.
- Galvaniken sind bei den Abstandsempfehlungen für die Leitsubstanzen nicht ausreichend berücksichtigt.
- Der Übersichtlichkeit halber sollte die Herangehensweise in Abstandsleitlinie Immissionsschutz und Abstandsempfehlung Störfall-Leitlinie ähnlich sein (also z.B. der größte Abstand zur Abstandsklasse 1 oder auch umgekehrt, aber einheitlich!).
- Es sollten Kriterien für die Zuordnung von eingesetzten Stoffen (die im Leitfaden nicht explizit aufgeführt sind) zu den „Leitstoffen“ im Leitfaden ausgeführt werden.

- Wünschenswert wären hier weitere Abstandsempfehlungen für das Vorhandensein verschiedener Chrom- oder Nickelverbindungen in vergleichbaren Anlagen.
- Stärkung des Rechtscharakters des Leitfadens.
- Abstände für Pflanzenschutzlager.
- Es sollte bei 3.3.2 - Freisetzung von toxischen Stoffen - auf die erheblichen Streuungen der Werte bei der Annahme der Wetterlage und dem Bezug auf Maximalwert oder Dosiswert hingewiesen werden.
- Konkrete Vorgehensweisen und Anforderungen bei der Überplanung von urbanen Innenräumen fehlen bzw. sind unzureichend berücksichtigt – es wird zu sehr von der Planung „auf der grünen Wiese“ ausgegangen.
- Teilweise sind die Aspekte durch UVP-Vorprüfung mit abgedeckt. Man fragt sich gelegentlich, welchen Anwendungsbereich der Leitfaden genau hat:
  - nicht bestimmungsgemäßer Betrieb (sondern 12.BImSchV)
  - nicht externe Notfallplanung (2.3.3. im Leitfaden)
  - nicht Genehmigung von Einzelanlagen (2.3.2. im Leitfaden).
- Festlegung der konkreten Punkte für die Abstandsmessung.
- Nutzung der Verfahren zur Ermittlung der Abstände mit Detailkenntnissen für die Fallkonstellation der „heranwachsenden Bebauung“. Rechnung mit und ohne zusätzliche Maßnahmen.
- Welche Nutzungen der durch die Abstände freigehaltenen Flächen sind zulässig?
- Bewertung von Schutzmaßnahmen auf angrenzenden Grundstücken als „begrenzende Maßnahmen“ zu Gunsten der Emissionsseite (Rechtliche Verbindlichkeit ?)?
- Ergänzung des Berechnungskonzepts durch Zulässigkeit der AEGL Werte unterschiedlicher Zeitstufungen.
- Behandlung von Wohnsiedlungen in Mischgebieten (Wohnen & Gewerbe). Sicherstellung des Trennungsgrundsatz.
- Erhöhung der Rechtsbindung durch Herausgabe des Leitfadens z.B. als TRAS.
- Kooperationsgebot der Bau- und Planungsbehörden mit den Immissionsschutzbehörden im novellierten BauGB berücksichtigen.
- Umgang mit ähnlichen Stoffen in Bezug auf die Stoffliste, Erweiterung der Stoffliste, z.B. MIC, Butylisocyanat, HCl (wurde nicht als druckverflüssigtes Gas gerechnet, obgleich es häufig so vorkommt); Berücksichtigung wassergefährdender Stoffe; Umgang mit Stoffen R 14/15 und R 29.
- Bewertung befristeter Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen, z.B. Desinfektion von Wasser.
- Bewertung von reinen Lagerungen.
- Konkretisierung der maßgebenden Abstandspunkte.

- Erhöhung der Rechtsbindung erforderlich.
- Einführung durch Länder erforderlich.
- Erläuterungen zum Umgang mit Gemengelagen.
- Erweiterung der Stoffliste.
- Harmonisierung der Abstandsklassen mit der Nomenklatur des Abstandserlasses NRW.
- Es sollten keine scharfen Grenzen für den angemessenen Abstand festgelegt werden (bis zum aA geht nichts mehr an schutzbedürftiger Nutzung, danach keine Einschränkungen).
- Es sollten Übergangszonen möglich sein.
- Nutzungen definieren, die innerhalb des aA noch möglich sind.
- Kriterien bzw. Maßnahmenkatalog erstellen, unter denen ggf. empfindliche Nutzungen noch möglich sind bzw. weiter genutzt werden können.
- Wünschenswert wäre eine Datenbank mit Zuordnungen der Stoffe zu den Klassen.
- Für die Bauleitplanung wäre ein Formulierungsvorschlag für Festsetzungen im Bebauungsplan hilfreich. Für ein Industriegebiet, welches einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von z.B. 500 m hat, wäre folgende Formulierung möglich:
  - Die Ausnahmeregelung ist notwendig, da ein Vorhaben auch im Falle eines positiven Gutachtens ggf. planungsrechtlich unzulässig wäre.
- Ferner sind in dem GI-Gebiet Betriebsbereiche von der der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen mit den Leitstoffen Phosgen (DN 15), Acrolein und Chlor (Klasse IV Abstandsempfehlung des „Leitfadens Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“) sowie Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (> 90%) und Blausäure / HCN (Klasse III des Leitfadens) nicht zulässig. Für andere Stoffe des Anhangs I der Störfall-Verordnung ist entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften eine Orientierung an den entsprechenden Leitstoffen vorzunehmen.
- Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise Anlagen mit Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung, die unter die Abstandsklassen III und IV des „Leitfadens Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ fallen, zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Gefahren durch Maßnahmen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Gefährdungen nicht überschreiten.

- Eine Konkretisierung des Schutzanspruches verkehrsbedeutsamer Straßen - abhängig von ihren Frequentierungen - wäre für die Praxis vorteilhaft.
- Konkretisierung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Anforderungen.
- Zur Diskussion: Können lufttechnisch abgeriegelte Neubauten (Hotels) gegenüber Gasunfällen auch als Maßnahmen der Auswirkungsbegrenzungen von Störfällen eingesetzt und als solche festgesetzt werden?
- Beispiel-Formulierungen von textlichen Festsetzungen gem. Leitfaden wären für die Praxis vorteilhaft.
- Konkretisierung des Schutzanspruches von P&R-Anlagen sowie von vergleichbaren Anlagen wären für die Praxis vorteilhaft. Die Anwendung des Leitfadens auf namentlich nicht genannte Gefahrstoffe sollte geklärt werden.
- Konkretisierung der Schutzanforderungen bewohnter Gebiete, insbesondere zur Klärung folgender Frage: Welche besonders „empfindlichen“ baulichen Nutzungen können in Wohn- und in Mischgebieten planungsrechtlich ausgeschlossen werden?
- Offen lässt der Leitfaden, ob die Abstandsregelungen auch auf GE-Flächen anwendbar sind, oder ob die Ersteller des Leitfadens davon ausgegangen sind, dass Betriebsbereiche nur in GI-Gebieten zulässig sind.
- Hinsichtlich der Anwendung der Beurteilungswerte im Leitfaden ist nicht eindeutig erkennbar, ob der ERPG -2-Wert über eine Stunde lang in der ausgewiesenen Entfernung überschritten wird, oder ob ein kurzzeitiges Erreichen der Konzentration schon ausreichend ist.
- Nach den beigegeführten Ausbreitungsrechnungen reichen geringere Mengen zum Überschreiten des ERPG-2-Wertes aus, als sie im Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung ausgewiesen sind. Dennoch sollten nach Punkt 3, letzter Absatz, des Leitfadens für diesen Fall die Abstandsklassen nicht zur Anwendung kommen.
- Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen im Leitfaden sind in vereinzelt Punkten nicht ausreichend nachvollziehbar, so dass Auslegungsprobleme entstehen können. So z. B. ist nicht erkennbar,
  - ob der ausgewiesene Massenstrom auch gleichzeitig der Quellstrom für die Ausbreitungsrechnung für die toxischen Wirkungen ist,
  - in welchem Ausgangszustand sich die Stoffe befinden und
  - ob Besonderheiten, wie z. B. Flashverdampfung berücksichtigt wurden.
- Im Leitfaden wird angenommen, dass bei den untersuchten Fällen die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Aus diesem Grund werden von hier im Einzelfall bis zum Vorliegen von Erkenntnissen aus Ausbreitungsrechnungen die Abstände des Leitfadens für bestehende Betriebsbereiche als Erkenntnisquelle genutzt. Dies insbesondere für Betriebsbereiche mit Grundpflichten und dabei insbesondere für sol-

che, die aus formellen Gründen erstmalig unter die Störfall-Verordnung fallen. Aus hiesiger Sicht ist dies für derartige Zwecke geeignet.

## Anlage 3

Version 1. 10. 2007

### Fragebogen/Interviewleitfaden zu SFK/TAA-GS-1 - für Interviewer -

#### 1. Angaben zum Gesprächspartner

Name

Dienststelle (federführend/zuarbeitend)

Aufgabengebiet (Schwerpunkte)

Datum des Gesprächs

#### 2. Vertieft zu diskutierender Fall

Klassifikation

Kurzbezeichnung mit ggf. Skizze (Anlage beifügen)

2.1	Wurde SFK/TAA-GS-1 von Beginn dieses Falles an genutzt?	<i>Wenn nein-warum?</i>
2.2	In wie weit orientierte sich die Entscheidungsfindung an GS-1?	
2.2.1	Liegt der Fall eindeutig im Geltungsbereich des GS-1 oder liegt eine analoge Anwendung vor?	<i>z.B. im BImSchG – Genehmigungsverfahren, Überplanung bestehender Gebiete</i>
2.2.2	Welche anderen Vorgaben sind in die Entscheidungsfindung eingeflossen?	
	Sollten diese in den GS-1 integriert werden?	<i>Praktikabilität Zuständigkeitsfragen</i>
2.2.3	Welche Elemente des GS-1 wurden genutzt?	
	Achtungsabstände <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffe aus GS-1</li> <li>• Andere Stoffe</li> </ul>	<i>Geltungsbereich beachtet? Welche Grenzwerte? Zeitlicher Verlauf der Belastung? Auswahl anderer Belastungsdaten, z.B. AEGL Hinreichend konkrete Grundlage für Bauleitplanung?</i>
	Vorgehensweise bei Detailkenntnissen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der Szenarien nach GS-1 oder anderer?</li> <li>• Wie wurden Schutzmaßnahmen (organisatorisch/technisch) bei „Donor“ bzw. „Akzeptor“ berücksichtigt?</li> <li>• Wie wurden zeitlich begrenzte Tätigkeiten/Verletzlichkeiten bei „Donor“ und „Akzeptor“ bewertet?</li> </ul>	<i>Details der Auswirkungsbetrachtungen erfragen (Szenarien, Ausbreitungsrechnungen, Grenzwerte, Punkte zur Bestimmung der Abstände) Resultierende Abstände realistisch insbes. hinsichtlich bestehender Bebauung? Bewertung von begrenzenden Maßnahmen auf der Akzeptorseite und deren rechtliche Durchsetzbarkeit. Kampagnenbetrieb,</i>

		<i>Verkehrsfrequenzen</i>
	Wurden die Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen der Anhänge des GS-1 genutzt?	<i>Angaben zu Unsicherheiten, Fehlermargen Fehler/Mängel/Unklarheiten im Anhang</i>
2.3	Wie wurden bestehende „Gemengelagen“ behandelt?	<i>Wurden sie einbezogen/informiert? Besteht ein Konzept zum Umgang mit verbleibenden Risiken?</i>
2.4	Waren andere Schutzgüter (z.B. Umwelt) zu berücksichtigen und wie wurde das gemacht?	<i>Sollte GS-1 diesbezüglich erweitert werden?</i>
2.5	Wie war die Akzeptanz der Anwendung des GS-1 bei anderen direkt Beteiligten (Betreiber, Bau- und Planungsbehörde, Kommune, Bauträger, Nachbarn etc.)?	<i>Allgemeine Öffentlichkeit siehe 2.6 Potentielle weitere Interviewpartner identifizieren!</i>
2.5.1	Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit	
	Einschränkung des Geltungsbereichs	
	Vorgehensweise	
2.5.2	Akzeptanz der Ergebnisse, (rechtliche) Belastbarkeit	<i>Vorschläge zur rechtlichen Verankerung, z.B. TRAS</i>
2.5.3	Beitrag zur besseren Kooperation zwischen den Behörden	
2.6	Liegen Erfahrungen vor hinsichtlich der Akzeptanz des GS-1 in Medien/öffentlichen Diskussionen?	<i>Gemengelagen! Risikokommunikation</i>
2.7	Welche Rolle spielt(e) der GS-1 beim weiteren Vorgehen?	<i>Festlegung von Nutzungsbeschränkungen im Bebauungsplan Hinweise zur Überprüfung des Standes der Technik</i>
2.8	Wurde diskutiert/entschieden, welche Nutzungen innerhalb der sich aus GS-1 ergebenden Sicherheitsabstände zulässig sind?	
2.9	Durch welche Änderungen/Ergänzungen hätte Ihnen der GS-1 in diesem konkreten Fall besser helfen können?	<i>Beispiele? Konkretere Hinweise für die Behandlung nicht genannter Stoffe und von Stoffen ohne entsprechende Grenzwerte (z.B. Kriterien für die Zuordnung zu Leitstoffen)? Stärkere rechtliche Verbindlichkeit? Hinweise zur Nutzung der im Achtungsbereich liegenden Flächen Bessere Information der anderen Behörden? Klarere Definition von Schutzobjekten?</i>

### 3. Weitere Erfahrungen

3.1	Welche weiteren Erfahrungen haben Sie mit Vorgängen i.S. des § 50 BimSchG?	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Anwendung des GS-1</li> <li>• Ohne Anwendung GS-1</li> </ul>	
3.2	Haben Sie Anregungen zur Überarbeitung des GS-1, die über das in (2) Besprochene hinausgehen?	

## Anlage 4

Version 1. 10. 2007

### Fragebogen/Interviewleitfaden zu SFK/TAA-GS-1 - für Gesprächspartner -

#### 1. Angaben zum Gesprächspartner

Name

Dienststelle (federführend/zuarbeitend)

Aufgabengebiet (Schwerpunkte)

Datum des Gesprächs

#### 2. Vertieft zu diskutierender Fall

Klassifikation

Kurzbezeichnung mit ggf. Skizze (Anlage beifügen)

2.1	Wurde SFK/TAA-GS-1 von Beginn dieses Falles an genutzt?	
2.2	In wie weit orientierte sich die Entscheidungsfindung an GS-1?	
2.2.1	Liegt der Fall eindeutig im Geltungsbereich des GS-1 oder liegt eine analoge Anwendung vor?	
2.2.2	Welche anderen Vorgaben sind in die Entscheidungsfindung eingeflossen?	
	Sollten diese in den GS-1 integriert werden?	
2.2.3	Welche Elemente des GS-1 wurden genutzt?	
	Achtungsabstände <ul style="list-style-type: none"><li>• Stoffe aus GS-1</li><li>• Andere Stoffe</li></ul>	
	Vorgehensweise bei Detailkenntnissen <ul style="list-style-type: none"><li>• Verwendung der Szenarien nach GS-1 oder anderer?</li><li>• Wie wurden Schutzmaßnahmen(organisatorisch/technisch) bei „Donor“ bzw. „Akzeptor“ berücksichtigt?</li><li>• Wie wurden zeitlich begrenzte Tätigkeiten/Verletzlichkeiten bei „Donor“ und „Akzeptor“ bewertet?</li></ul>	
	Wurden die Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen der Anhänge des GS-1 genutzt?	
2.3	Wie wurden bestehende „Gemengelagen“ behandelt?	
2.4	Waren andere Schutzgüter (z.B. Umwelt) zu berücksichtigen und wie wurde das gemacht?	
2.5	Wie war die Akzeptanz der Anwendung des GS-1 bei anderen direkt Beteiligten (Betreiber, Bau- und Planungsbehörde, Kommune, Bauträger, Nachbarn etc.)?	
2.5.1	Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit	
	Einschränkung des Geltungsbereichs	

	Vorgehensweise	
2.5.2	Akzeptanz der Ergebnisse, (rechtliche) Belastbarkeit	
2.5.3	Beitrag zur besseren Kooperation zwischen den Behörden	
2.6	Liegen Erfahrungen vor hinsichtlich der Akzeptanz des GS-1 in Medien/öffentlichen Diskussionen?	
2.7	Welche Rolle spielt(e) der GS-1 beim weiteren Vorgehen?	
2.8	Wurde diskutiert/entschieden, welche Nutzungen innerhalb der sich aus GS-1 ergebenden Sicherheitsabstände zulässig sind?	
2.9	Durch welche Änderungen/Ergänzungen hätte Ihnen der GS-1 in diesem konkreten Fall besser helfen können?	

### 3. Weitere Erfahrungen

3.1	Welche weiteren Erfahrungen haben Sie mit Vorgängen i.S. des § 50 BimSchG?	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Anwendung des GS-1</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Anwendung GS-1</li> </ul>	
3.2	Haben Sie Anregungen zur Überarbeitung des GS-1. die über das in (2) Besprochene hinausgehen?	

## Anlage 5

### Ergebnisprotokoll des Fachgesprächs vom 14. April 2008 zu dem Projekt des Umweltbundesamtes FKZ 363 01 153

#### Überprüfung der praktischen Anwendbarkeit des Leitfadens (SFK/TAA-GS-1) „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall- Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“.

Teilnehmer: siehe **Anhang A**

Nach der Begrüßung durch Damian wies Uth für das UBA einleitend darauf hin, dass eine Überprüfung des unter hohem Zeitdruck erstellten Leitfadens nach ca. 1 Jahr Praxiserfahrung von Anfang an geplant war. Der Leitfaden sei erfreulich stark genutzt und auch diskutiert worden, allerdings seien die Bau- und Planungsbehörden nach wie vor schwer erreichbar. Ziel des Projektes sei es gewesen, Hinweise für die Überarbeitung des Leitfadens zu erhalten. Ein Paradigmenwechsel im Sinne eines grundlegend anderen Ansatzes sei nicht angestrebt worden.

Jochum stellte als Auftragnehmer Ablauf und Ergebnisse des Projektes vor (**Anhang B**). Der Entwurf des Abschlussberichtes war den Teilnehmern vorab zugegangen.

Wiese (LANUV, NRW) berichtete, welche Hinweise aus dem Projekt und anderen Quellen für den Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) bei der Überarbeitung des Leitfadens besonders wichtig sein werden, und wie der Ausschuss vorgehen wird (**Anhang C**).

Die anschließende Diskussion ergab folgende Hinweise bzw. Anmerkungen zur Überarbeitung des Leitfadens bzw. die diesbezüglich im Abschlussbericht genannten Vorschläge:

- **Geltungsbereich**  
Umwelt als Schutzgut sollte (entsprechend den Vorgaben des Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie) mit aufgenommen werden. Die Unterschiede zwischen Planungsrecht, Genehmigungsrecht und Gefahrenabwehr sollten deutlich gemacht werden. Die Behandlung von Einzelbaumaßnahmen sollte erläutert werden. Präzisere Hinweise zur Behandlung bestehender „Gemengelagen“ werden als kaum möglich im Rahmen dieses Leitfadens angesehen.
- **Schnittstelle des Leitfadens zu Genehmigungsverfahren nach BImSchG:**  
Es wurde davor gewarnt, den Leitfaden hinsichtlich einer Anwendung auch in Genehmigungsverfahren zu öffnen. Die Einzelfallbeurteilung gemäß Leitfaden sei für BImSchG-Genehmigungsverfahren zu schematisch. Entsprechende (einschränkende) Vorgaben für Genehmigungsbehörden seien ohnehin nicht erwünscht. Zu klären sei allerdings noch, wie Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie bei wesentlichen Änderungen von BImSchG-Anlagen umzusetzen ist.
- **Vorgaben für die Einzelfallprüfung:**  
Der bei der Untersuchung identifizierte Wunsch nach detaillierteren Vorgaben für die Einzelfallprüfung („Leitplanken für die Gutachter“) wurde kontrovers

diskutiert. Einerseits wurden (wie hinsichtlich der Genehmigungsverfahren) derartige Vorgaben für die Vollzugsbehörden als unnötig angesehen. Andererseits wurden gerade solche Hilfestellungen als wirksame Unterstützung bzw. zur Verhinderung unangemessen niedriger Abstände eingefordert. Auf jeden Fall muss verdeutlicht werden, dass die verschiedenen Konventionen des Leitfadens für die Einzelfallprüfung aufeinander abgestimmt sind und daher nur begrenzt variiert werden können. Der Vorschlag einer im Internet fortgeschriebenen Sammlung von (z.B. durch den AS „Seveso-Richtlinie“) validierten Beispielen wurde allgemein begrüßt. Zu den gewünschten Formulierungshilfen wurde angeregt deutlich zu machen, dass diese eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen können.

○ **Stoffe**

Eine Erweiterung der Stoffliste wurde kontrovers diskutiert. Auf jeden Fall sollten die Entwicklungen auf EU-Ebene (z.B. GHS) bei der Überarbeitung des Leitfadens verfolgt werden. Für die Zuordnung nicht genannter Stoffe zu Abstandsklassen sollten einfache Regeln vorgegeben werden. Für Flüssigkeiten bietet sich eine Anlehnung an ein im Transportrecht eingeführtes System an. Das Vorgehen beim Vorhandensein verschiedener Stoffe sollte deutlicher gemacht werden. Näher erläutert werden sollten „stofflich untypische“ Fälle, wie z.B. Bildung gefährlicher Stoffe erst bei störungsbedingter Vermischung (Galvanik) oder Wasserzutritt (reaktive Stoffe), bei denen die üblichen Ausbreitungsrechnungen nicht anwendbar sind.

○ **Schutzmaßnahmen:**

Kritisch hinterfragt wurden Schutzmaßnahmen bei Akzeptoren (baurechtlich durchsetzbar?, angemessen hinsichtlich Verursacherprinzip?). Zu klären sei auch, ob und ggf. nach welchen Kriterien auswirkungsbegrenzende Maßnahmen der Feuerwehr als abstandsmindernde Schutzmaßnahme angesehen werden können. Der Leitfaden solle insgesamt detaillierter darstellen, in welcher Weise Schutzmaßnahmen abstandsmindernd berücksichtigt werden können (siehe auch oben unter „Vorgaben für die Einzelfallprüfung“).

Für die KAS selbst wurden folgende Hinweise gegeben:

- Die KAS sollte entscheiden, ob der standortschützende Charakter des Leitfadens stärker betont werden sollte.
- Die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie hängt stark von einer guten Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutz-, Planungs- und Baubehörden ab. Die KAS sollte entscheiden, ob und in welcher Form die Bundesregierung darauf hingewiesen werden sollte, dass die Untersuchung (und auch das Fachgespräch) hier Defizite aufgezeigt haben.

**Anlage 5, Anhang A****Teilnehmerliste des Fachgesprächs vom 14.04.2008**

<b>Name</b>	<b>Organisation</b>
Becher, Hans	Merck KGaA, Darmstadt
Farsbotter, Jürgen	TÜV NORD
Fiedler, Bernhard	MLUR SH
Brüggemann	TLVWA Thüringen
Kühn, Maren	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Kalusch, Oliver	BBU
Pohle, Horst	UBA
Marder, Hubert	
Schalau, Bernd	BAM
Poli, Marco	BAM
Kleiber, Michael	UBA
Szafinski, Heike	MUNLV NRW
Herrmann, Martina	SenGesUmV, Berlin
Hoffmann, Ralf	SenGesUmV, Berlin
Wessels, Stefan	Raumplaner, Uni Dortmund
Steinwallner, Frank	MLU-LSA
Heuer, Iris-Gesine	GAA Hannover
Fiebig, Sabine	Nds. MU
Schmick, Hans-Dieter	CURRENTA
Beyer, Kerstin	BMU, IG I4
Wiese, Norbert	LANUV NRW
Andreas, Ursula	MUFV, RP
Rehr, Jürgen	BSU, HH
Gnausch, Wolfgang	MLUV Brandenburg
Marschall, Alexander	MLUV Brandenburg
Hackbusch, Thomas	LUBW Baden-Württemberg
Ertmann, Reinhold	UM-BW
Ebert, Klaus	SMUL Sachsen
Uth, Jochen	UBA
Damian, Hans-Peter	UBA
Rochlitz, Jürgen	KAS
Jochum, Christian	Unternehmensberater (Auftragnehmer)

## Anlage 5, Anhang B

---

**Überprüfung der praktischen Anwendbarkeit des  
Leitfadens SFK/TAA-GS-1**  
UBA – Projekt FKZ 363 01 163

**Untersuchte Fälle und Ergebnisse**

Präsentation  
bei dem Fachgespräch des UBA  
am 14. April 2008

*Prof. Dr. Chr. Jochum*  
(*chr.jochum@t-online.de*)

---

©Prof. Jochum Seite 1

**Ausgangssituation und Auftrag**

- Art. 12 Seveso II (1996!) in D umgesetzt durch § 50 BImSchG
- Erhebliche (*politische*) Beachtung (*erst*) durch Explosion von Toulouse (Sept. 2001)
- Erstellung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 als Hilfestellung zur Umsetzung des § 50 BImSchG und für die Diskussionen bei der EU unter hohem Zeitdruck bis Oktober 2006, Überarbeitung „nach ca. 1 Jahr Praxiserfahrung“ von vorneherein vorgesehen.
- Schriftliche Umfrage des UBA bei den Immissionsschutz-Behörden der Länder Januar/Februar 2007 als Grundlage für vertiefende Untersuchung in diesem Projekt.
- Auswahl von 8 typischen Falllagen durch UBA und Ausschuss „Seveso“ der Kommission für Anlagensicherheit.
- Ausschreibung und Vergabe der Untersuchung Juni/Juli 2007.
- Auswahl weiterer „mindestens 4“ Fälle durch Auftragnehmer und UBA (tatsächlich wurden insgesamt 21 Fälle untersucht).

---

©Prof. Jochum Seite 2

#### Untersuchte Fälle (1)

*EP/GP = Erweiterte/Grundpflichten; HB = heranrückende Bebauung; NP = Neuplanung; mD/oD = mit/ohne Detailkenntnisse; \* = von UBA vorgegebene Fälle*

- \*BB 06: EP/NP/oD („Angebotsplanung“)
- \*BW 01: EP/HB/mD (neues Wohngebiet neben Chemiestandort)
- BW 02: GP/HB/mD (neues Wohngebiet neben Galvanik)
- \*BW 03: EP/HB/mD (Verbrauchermärkte auf ehem. Industriegelände zwischen 2 Chemiestandorten)
- BW 04: EP/HB/mD (neues Wohn- und Mischgebiet neben Chemiestandort)
- BW 05: EP/HB&NP/mD (Gartenschau und Wohngebiet neben Chemiestandort)
- \*BW 06: EP/HB/(oD) (Verdichtung/Umwidmung neben Druckgasabfüllung mit lückenhaftem Sicherheitsbericht)
- \*BY 01: EP/HB/mD (Bauleitplanung für vorhandene Gemengelage)
- HE xx: EP/HB/mD (sensible Bauvorhaben neben Chemiestandort)

©Prof. Jochum

Seite 3

#### Untersuchte Fälle (2)

- \*HH 01: EP/HB/mD (neues Wohngebiet neben Druckgasabfüllung/-lagerung)
- HH 02: EP&GP/HB/mD (Umwandlung Hafengelände neben Raffinerie/Lager)
- HH 03: EP&GP/HB/mD (Wohn-/Versamlungsstätte neben Chemiebetr./Lager)
- HH xx: EP/HB/mD (Versamlungsstätte neben Lager)
- \*NW 02: EP/HB/mD (sensible Bauvorhaben neben Chemiepark)
- NW 07/08: EP/NP/mD (neue Straße/Umplanung neben Chemiestandort)
- NW 09: EP&GP/NP/(oD) (Aufstellung regionaler Flächennutzungsplan)
- NW 10: EP/NP/mD (P&R – Anlage über Erdgasröhrenspeicher)
- NW 11: EP/HB/mD (neues Wohngebiet neben Chemiestandort)
- \*RP 01: GP/HB/mD (neue Golfanlage neben Druckgasabfüllung/-lagerung)
- \*SH 01: GP/HB/oD (Großdiskothek neben Lackfabrik)

©Prof. Jochum

Seite 4

#### Regionale Zuordnung der untersuchten Fälle



©Prof. Jochum

Seite 5

#### Ablauf der Untersuchung

- Anschreiben mit einem mit UBA abgestimmten Fragebogen - zur Klärung der Zuständigkeiten/Gesprächspartner, Vorbereitung auf Umfang/Inhalt des Interviews
- Persönliche Interviews mit ca. 22 Mitarbeitern von 10 Immissionsschutz-Behörden (vor Ort, Dauer 1,5 – 3 Stunden, 1-5 Teilnehmer) – die Gespräche wurden sehr positiv aufgenommen als Gelegenheit, sich einzubringen, sowie als vertiefende Information über den Leitfadern
- Ergänzende Telefon - Interviews mit ausgewählten Planungsbehörden (2), Betreibervertretern (2), Gutachter (1) - zur Absicherung der diesbezüglich bereits in den „Behörden – Interviews“ erhaltenen Auskünfte
- Diskussion wesentlicher Ergebnisse mit dem AS „Seveso“ Dez. 07
- Auswertung erfolgt oft nur halb-quantitativ, da wichtige Informationen (z.B. zu Motiven für bestimmte Handlungen) sich statistischen Auswertungen entziehen
- Wahrung der Vertraulichkeit kritischer Informationen durch zusammenfassende Bewertungen

©Prof. Jochum

Seite 6

#### Erkenntnisse (1)

##### Erfahrungen mit dem Leitfaden als Instrument (1)

- Grundsätzlich sehr positive Bewertung
  - meist erster Anstoß zur Umsetzung Art. 12/§ 50 überhaupt und für strukturierte Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutz- und Planungsbehörden (z.T. vorher schon auf Basis „Abstandserlass“)
  - entscheidungserheblich
- Unterschiedliche Nutzung/Kenntnisse in Abhängigkeit von Behördenstruktur (z.T. Fachfunktion „Träger öff. Belange“, z.T. in Genehmigungsbearbeitung integriert)
- In der Mehrzahl der Länder wurden auf Basis des Leitfadens die Planungsbehörden über Betriebsbereiche und „Beteiligungsradius“ (teils generell 1.500 m, teils stoffspezifisch nach Leitfaden) aktiv informiert
- Überwiegend werden die Immissionsschutz-Behörden (jetzt!!) in Planungsprozess (nicht jedoch bei Einzelbauvorhaben außerhalb des BImSchG) ausreichend eingebunden, jedoch nicht unbedingt über das Ergebnis der Abwägung informiert
- In einigen Ländern Bedenken, ob nach Vollzug von Strukturreformen Art. 12 noch wirksam umgesetzt werden kann (wg. Entkopplung der Zuständigkeit für allg. Immissionsschutz und Störfallrecht)

©Prof. Jochum

Seite 7

#### Erkenntnisse (2)

##### Erfahrungen mit dem Leitfaden als Instrument (2)

- Bei Einzelfallprüfung erschien der Ermessensspielraum allgemein als zu groß. Besondere Bedenken bestehen hier hinsichtlich der Gutachten und deren Bewertung durch die Behörde.
- Allgemein erkennbarer Trend, den Leitfaden als Erkenntnisquelle auch für Genehmigungsverfahren und zur Beurteilung vorhandener Gemengelagen zu nutzen
- Andere Abstandsregeln (Lärm/Gerüche, Ammoniumnitrat) wurden z.T. parallel angewandt, sollten in den Leitfaden jedoch nicht integriert werden
- Höhere Rechtsverbindlichkeit des Leitfadens (z.B. TRAS) wurde ganz überwiegend nicht als erforderlich angesehen, z.T. allerdings klarere und bindendere Vorgaben an die Planungs- und Baubehörden zur aktiven Einschaltung der Immissionsschutzbehörden
- Umwelt hat bei den untersuchten Fällen (und in der Erfahrung der interviewten Personen) als Schutzgut keine besondere Rolle gespielt

©Prof. Jochum

Seite 8

#### Erkenntnisse (3)

##### Inhaltliche Nutzung/Beurteilung des Leitfadens

- **Starke Tendenz zur ausschließlichen Nutzung der Achtungsabstände**
  - Abstände unproblematisch oder Einschränkungen akzeptiert
  - Häufiger Wunsch nach Erweiterung der Stoffliste bzw. Hinweise für „Analogieschlüsse“
- **Einzelfallbetrachtungen (bisher) nur in wenigen Fällen**
  - deutliche Unsicherheit der interviewten Behörden, zögerndes Herangehen („Missbrauchspotential“)
  - 4 Gutachten bei den untersuchten Fällen
  - 3x „hilfsweises“ Heranziehen von „Dennoch-Szenarien“ aus Sicherheitsberichten (z.T. Erleichterung durch Leitfaden!)
  - Überwiegend dringender Wunsch nach Beispielsammlung
- **Maßnahmen**
  - Beschränkung/Änderung Flächennutzung, öff.-rechtl. Vereinbarungen
  - Schutzmaßnahmen bei „Akzeptoren“ (Baugenehmigung)
  - 1x zusätzliche Schutzmaßnahmen durch Betreiber (§ 17 BImSchG)

©Prof. Jochum

Seite 9

#### Erkenntnisse (4)

##### Akzeptanz des Leitfadens bei anderen Beteiligten

- **Planungsbehörden/Investoren**
  - (erst) Leitfaden führte zu (oft „zähneknirschender“) Akzeptanz von Einwänden der Immissionsschutz-Behörden
  - Praktisch keine inhaltliche Befassung mit dem Leitfaden
  - Kein Verständnis für Unterschiede neue/gewachsene Situationen
  - Wunsch nach Erstellung einer erklärenden Broschüre mit Beispielen und/oder klarere Vorgaben zur Berücksichtigung § 50/Art. 12
- **Betreiber**
  - Überwiegend begrüßt zum Standort-Schutz
  - Überwiegend Bestreben zur Wahrung größerer Abstände, wenig Bereitschaft zu technischen/stofflichen Zugeständnissen („Deals“)
- **Öffentlichkeit/Medien**
  - Bisher geringe Beachtung, geprägt von individuellen Interessen
  - 1x Bedenken wegen Gefährdung/Wertverlust von Grundstücken
  - 1x Nutzung § 50 zur Abwehr weiterer Bebauung/Verdichtung

©Prof. Jochum

Seite 10

#### Hinweise für Überarbeitung Leitfaden (1)

- **Kein Änderungsbedarf bei Aufbau/Struktur, rechtlicher Qualität, Geltungsbereich – außer:**
  - Anwendung auch für Einzelbauvorhaben
  - Ermessen zu breit
- „Attraktivität“ der Achtungsabstände unbedingt begrenzen
- Stoffliste erweitern und/oder Hilfe zur analogen Zuordnung zu Abstandsklassen (z.B. „Flüchtigkeitsindex“)
- Einzelfallbetrachtung bei Detailkenntnissen wesentlich detaillierter beschreiben (insbes. auch Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen, unterschiedlichen Gefahrgutverpackungen etc.), um Behörden sinnvolle Vergabe und Kontrolle von Gutachten zu ermöglichen
- Präzisierungen/zusätzliche Erläuterungen erforderlich für
  - „sensible Objekte“
  - Stringenz der Abstände/Grenzwerte („Übergangszonen“)
  - Nutzungen innerhalb der Schutzabstände

©Prof. Jochum

Seite 11

#### Hinweise für Überarbeitung Leitfaden (2)

- Hinweise geben für die Behandlung bestehender „Gemengelagen“ (auch wenn dies über Art. 12/§ 50 hinausgeht!)
- Ergänzung um möglichst umfangreiche Erläuterungen, Beispielsammlung; Formulierungshilfen; „FAQ“ (vorzugsweise kontinuierlich fortschreiben im Internet)
- Einbindung von erfahrenem Gutachter und „Planungs – Praktiker“ bei Überarbeitung des Leitfadens
- Anregung an andere Ressorts:
  - Mindestanforderungen definieren für ordnungsgemäße Umsetzung Art. 12 innerhalb der Behördenstrukturen
  - Bebilderte, leicht verständliche Broschüre mit Beispielen speziell für Planungs- und Baubehörden
  - Für Nutzungen innerhalb von Schutzabständen Verbindung zu externer Gefahrenabwehrplanung deutlich machen

©Prof. Jochum

Seite 12

## Anlage 5, Anhang C:



 Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

### Überprüfung der praktischen Anwendbarkeit des SFK/TAA-GS-1-Leitfadens

Fachgespräch am 14. April 2008 in Berlin

Dr. Norbert Wiese, AS Seveso



#### Hinweise für die Überarbeitung

- Aufbau und Struktur bleiben unverändert!
- Getroffene Konventionen werden beibehalten!
  - Nichtanwendbarkeit
  - betrachtete Leckgrößen
  - Ausbreitungsparameter (z.B. Wetterlage)
- Einarbeitung der die Abschnitte 1 und 2 betreffenden Anregungen als redaktionelle Änderungen



- Vorgehensweise mit Detailkenntnissen
  - Bedeutung
  - Präzisierung
- Kriterien für die Nutzung in Übergangszonen
- Zuordnung weiterer Stoffe
- Schnittstelle zur externen Gefahrenabwehrplanung
- Beispielsammlung



- 
- Broschüre für Planungsbehörden
  - Hinweise zum Umgang bei vorhandener Bebauung
  - Verkehrsweg als Schutzobjekt?
  - Freisetzung aus Sicherheitsventilen
  - Szenario, bei dem der den Abstand bestimmende Stoff erst entsteht (z.B. HCl aus Thionylchlorid und Wasser)
  - Ermöglichung einer realitätsnäheren Modifizierung der Freisetzung, z.B. Änderung der Ausflusszahl bei druckverflüssigten Gasen



- 
- Berücksichtigung Trümmerflug
  - Berücksichtigung des kanzerogenen Potentials?
  - HCL druckverflüssigt
  - Methylisocyanat
  - Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen?
  - Hinweis auf Sprengstoffe



---

#### Überarbeitung im AS Seveso, Vorgehensweise

- Hinzuziehung eines Planers und eines Gutachters
- Überarbeitung in themenspezifischen AG's ?
- Fremdvergabe ?

